



Der Expertenbericht zum Postulat Regazzi
unter der Lupe

Echokammer „Sexuelle Gesundheit Schweiz“

Infodossier

Stiftung Zukunft CH
in Zusammenarbeit mit der
Elterninitiative Sexualerziehung Schweiz

*Weder eine
unabhängige
noch eine
wissenschaftliche
Untersuchung ...*

Abstract

In Beantwortung des Postulats Regazzi (14.4115)¹ hat der Bundesrat am 21. Februar 2018 den Bericht „Prüfung der Grundlagen zur Sexualaufklärung“² vorgelegt. Wenig überraschend entlastet der Bericht die umstrittene Stiftung „Sexuelle Gesundheit Schweiz“ (SGCH) von jeder Kritik. Der Bundesrat stützt sich dabei auf den unter Federführung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) erstellten „Expertenbericht“³ (im Folgenden: EB), der zeitgleich veröffentlicht wurde. Die hier vorliegende kritische Würdigung des EB soll zeigen, dass im Gegensatz zu den expliziten Forderungen des Postulats weder die Unabhängigkeit der Experten von SGCH eingehalten noch dem Kriterium einer wissenschaftlichen Untersuchung entsprochen wurde.⁴ Unsere Analyse kommt zum Schluss, dass das Postulat Regazzi als nicht erfüllt zu betrachten ist.

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20144115> [29.04.2018]

² Bundesrat (2018)

³ Expertengruppe Sexualaufklärung (2017)

⁴ Im Postulat heisst es wörtlich: „Unabhängige wissenschaftliche Untersuchung (...) durch eine insbesondere von SGCH unabhängige Expertenkommission“.

Inhalt

Abstract	2
Einleitung	4
1. Unabhängigkeit	6
1.1. Expertengruppe	6
1.2. Internationale Standards	6
1.3. Autoren des Expertenberichts	7
1.4. Interviewte Autoren	8
2. Wissenschaftlichkeit	10
2.1. Fehlende Alternativen	10
2.2. Psychosexuelle Entwicklung	13
2.2.1. Entwicklungspsychologie	13
2.2.2. Fehlende empirische Belege	16
2.2.3. Welches Verhalten ist pädagogisch zu fördern?	17
2.3. Ganzheitliche Sexualaufklärung	19
2.4. Love-Life-Kampagne und Pornografie	21
2.5. Fehlende Analyse pädagogischer Materialien	24
2.5.1. Lehrmittel-Comic „Hotnights“	24
2.5.2. „Hoppel poppel, aber mit Recht“	24
2.6. Indoktrinationsverbot	25
2.7. Diffamierung kritischer Stimmen	27
Fazit	29
Literaturverzeichnis	30

Einleitung

In seinem 2014 eingereichten Postulat hatte Nationalrat Fabio Regazzi gefordert, die theoretischen Grundlagen von SGCH zur sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in einer unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchung zu überprüfen. Der Tessiner CVP-Vertreter hatte an der pornografisch aufgemachten HIV-Präventionskampagne „Love Life“ von 2014 sowie an Lernmaterialien wie dem Comic „Hotnights“⁵ Anstoss genommen und ausgehend von diesen (sexualpädagogischen) Produkten die theoretischen Grundlagen von SGCH in Frage gestellt. Diese seien, so Regazzi, „unter Experten sehr umstritten“. Der Bundesrat kam nun aber in seinem Bericht zu einem gegenteiligen Schluss, der im Folgenden kritisch analysiert werden soll:

„Der Expertenbericht zeigt, dass die Grundlagen, mit denen SGCH arbeitet, auf wissenschaftlichen Arbeiten basieren und von den Fachpersonen breit gestützt werden. Insbesondere wird deutlich, dass die ‚Standards für die Sexualaufklärung in Europa‘⁶ des Regionalbüros der WHO Europa und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) als zentrales internationales und evidenzbasiertes Leitpapier in umliegenden Ländern wie auch in der Schweiz breit anerkannt sind.“ (2) Die im Postulat erwähnte Kritik an diesen und ähnlichen Grundlagen beziehe sich, so der Bundesrat, auf ausgewählte Inhalte und werde nur „von einzelnen Gruppen und Personen mit ‚wertkonservativer Grundhaltung“ (2) geäußert. „Aufgrund dieser Resultate sieht der Bundesrat (...) keinen Anlass, die Zusammenarbeit“ mit SGCH „in Frage zu stellen“. (17)

Die zitierten Passagen aus dem Bericht des Bundesrats folgen den Ausführungen des EB, die bei näherem Hinsehen allerdings zahlreiche Fragen inhaltlicher und formaler Natur aufwerfen. Schon die Umstände, die zum Austritt der einzigen SGCH-kritischen Stimme aus der siebenköpfigen Expertengruppe im Dezember 2016 geführt hatten, wecken Zweifel am vorgelegten EB. Die Sexualpädagogin Elisabeth Barmet sprach am 23. Februar 2018 gegenüber Radio SRF⁷ über die Gründe ihres Austritts: Die Experten seien nicht unabhängig gewesen und die nötigen Diskussionen hätten nicht stattfinden können, weil die Mehrheit der Gruppe mit dem Bericht vor allem die eigene Meinung hätte bestätigen wollen: „Ich habe von Anfang an gespürt, dass der Mut fehlt, nochmals (...) grundsätzlich neu über die Sexualaufklärung nachzudenken.“ Damit aber wurde das eigentliche Anliegen des Postulats Regazzi verfehlt. Angesichts dieses Vorfalls wirkt auch die Behauptung des Bundesrats fragwürdig, die Bandbreite der Positionen zur Sexualaufklärung sei „ausdrücklich berücksichtigt“⁸ worden.

Der 176 Seiten umfassende EB weckt tatsächlich den Eindruck eines im Vorfeld bereits ausgemachten Spiels: Eine breite Debatte und wissenschaftliche Prüfung wurde offensichtlich nur simuliert, um den Bundespartner SGCH endgültig gegen jede Kritik zu

⁵ SGCH (2012)

⁶ WHO (2011)

⁷ <https://www.srf.ch/news/schweiz/sex-nur-in-der-ehe-sexualaufklaerung-polarisiert-auch-heute-noch> [29.04.2018]

⁸ Bundesrat (2018), S. 2

*11'000
Unterschriften
forderten eine
wortgetreue
Umsetzung des
Postulats
Regazzi*

immunisieren. In der Vorahnung, wie der EB ausfallen könnte, hatte die Stiftung Zukunft CH den zuständigen Bundesrat Alain Berset in einem persönlichen Schreiben vom 4. September 2017 ein letztes Mal eindringlich um eine tatsächlich unabhängige Prüfung von SGCH ersucht: „Sollte das BAG statt einer kritischen Auseinandersetzung nur die Protegierung von SGCH, seinem engsten Partner im Bereich sexuelle Gesundheit, anstreben, wäre dies der Glaubwürdigkeit des zu erwartenden Berichts sowie einer breiten gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzung über schulische Sexualpädagogik abträglich.“ Zuvor hatte bereits 2015 eine von Zukunft CH initiierte Petition mit knapp 11'000 Unterschriften („Schluss mit zweifelhafter Sexualpädagogik“)⁹ vom Bundesrat eine wortgetreue Umsetzung des Postulats Regazzi gefordert.

Die folgende Analyse des EB erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden einige Punkte inhaltlicher und formeller Art herausgegriffen, an denen sich die gravierenden Mankos des EB besonders deutlich zeigen. Die Stiftung Zukunft CH hofft, dass sich aus dieser kritischen Analyse eine weiterführende wissenschaftliche und politische Auseinandersetzung mit dem fragwürdigen EB bzw. der umstrittenen Theorie und Praxis von SGCH ergeben wird.

⁹ <https://www.openpetition.eu/ch/petition/online/schluss-mit-zweifelhafter-sexualpadagogik>
[29.04.2018]

1. Unabhängigkeit?

1.1. Expertengruppe

Am augenscheinlichsten ist die Verfehlung der Zielvorgabe einer „insbesondere von SGCH unabhängigen“ Überprüfung. Von den sieben vom BAG ausgesuchten Experten standen, wie Inhalt und Ergebnis des EB zeigen, sechs nahezu kritiklos auf der Seite der zu untersuchenden Organisation. Elisabeth Barmet, die einzige SGCH-kritische Stimme, fand mit ihren Inputs kaum Gehör¹⁰ und erklärte im Dezember 2016 ihren Rücktritt aus der Expertengruppe (vgl. Einleitung). Bei mindestens zwei Mitgliedern bestand sogar ein direkter Interessenskonflikt, der ihre Unabhängigkeit von SGCH von vornherein unglaubwürdig macht.¹¹

1.2. Internationale Standards

Die internationalen Referenzdokumente, an denen die Grundlagen von SGCH im EB gemessen wurden, tragen die deutliche Handschrift des NGO-Netzwerks „International Planned Parenthood Federation“ (IPPF), deren akkreditiertes Schweizer Mitglied SGCH ist. Dies gilt insbesondere auch für das laut EB (21) zentrale Referenzdokument, die „BZgA/WHO-Standards für Sexuaufklärung in Europa“¹² (im Folgenden: WHO-Standards), die von 20 Experten aus europäischen Ländern erarbeitet wurden. Der Psychiater Ermanno Pavesi hat, wie es im EB (24) heisst, 2011 die Bezüge dieser Experten zu IPPF aufgezeigt und schliesst, „dass die Mehrheit der Experten, welche die WHO-Standards verfassten, einer privaten Organisation, IPPF und ihrem europäischen Netzwerk, angehören“. Auch SGCH selbst war mit zwei Vertretern (Daniel Kunz und Marina Costa)¹³ an der Erarbeitung dieses Dokuments beteiligt. Mit anderen Worten: Die Grundlagen und Aktivitäten von SGCH wurden im EB quasi an SGCH-internen Standards gemessen.

Der Sexualwissenschaftler Jakob Pastötter, Präsident der Deutschen Gesellschaft für sozialwissenschaftliche Sexuallforschung DGSS, kritisiert, in den WHO-Standards würde „der falsche Eindruck erweckt (...), als handele es sich dabei um einen demokratisch zustande gekommenen Konsens“ der von Länderregierungen sowie der WHO offiziell verabschiedet worden wäre. Tatsächlich seien die Standards ein NGO-Dokument, das durch die BZgA finanziell unterstützt und verbreitet werde.¹⁴

¹⁰ Vgl. Kapitel 1.3.; Kapitel 1.4; vgl. auch Fn. 33

¹¹ Die Sexualpädagogin Pascale Coquoz ist Präsidentin des Verbandes der Westschweizer und Tessiner Sexualpädagogen ARTANES, der seinerseits dem Nationalen Dachverband SGCH angehört (<https://www.sante-sexuelle.ch/was-wir-tun/weiterbildung-und-expertise/weiterbildung-deutsche-schweiz/> [29.04.2018]). Die Psychologin Marianne Kauer ist seit 2015 Mitglied von SGCH (https://www.sante-sexuelle.ch/wp-content/uploads/2016/03/Protokoll_GV_SGCH_2015.pdf [29.04.2018]).

¹² WHO (2011)

¹³ Vgl. WHO (2011), S. 8

¹⁴ Pastötter (n.d.), S. 1 f. Eine Zusammenstellung, welche Inhalte der WHO-Standards durch das sexualwissenschaftliche und entwicklungspsychologische Fachwissen nicht abgedeckt sind, liefert der deutsche Sexualwissenschaftler in: Pastötter (2016). Dieser Text lag der Expertengruppe vor, wurde aber unverständlicherweise nicht berücksichtigt. Vgl. Kapitel 2.1.

Problematisch: Die fehlende Unabhängigkeit beim Expertenteam

1.3. Autoren des Expertenberichts

Die Basis und der im eigentlichen Sinn wissenschaftliche Teil des EB bildet eine Situationsanalyse zur Sexualaufklärung in der Schweiz. Diese wurde im Auftrag des BAG und auf der Grundlage eines durch die Expertengruppe definierten Pflichtenhefts von „Public Health Services“ in Zusammenarbeit mit dem „Schweizerischen Tropen- und Public-Health-Institut“ erstellt. Elisabeth Barmet hatte sich gegen die Vergabe des Auftrags an die genannten Institute ausgesprochen, weil sie deren Unabhängigkeit für nicht gewährleistet hielt.

Der EB setzt sich zusammen aus dieser Situationsanalyse sowie einer Beurteilung bzw. Ergänzung desselben durch die Expertengruppe am Ende jedes Kapitels. Die Expertengruppe übernahm den Text der Situationsanalyse meist ohne wesentliche Kritik, womit deren Autoren eine Schlüsselrolle bei der Beurteilung von SGCH eingeräumt wurde. Damit rückt die Frage nach der Unabhängigkeit dieser Autoren ins Zentrum.

Die Hauptautorin der Situationsanalyse, Claudia Kessler von „Public Health Services“, war zwischen 2000 und 2012 Board-Mitglied der „Concept Foundation“¹⁵, einer „Private Public Partnership“ im Bereich sexuelle und reproduktive Gesundheit, die seit ihrer Gründung eng mit IPPF verbunden ist.¹⁶ Auch trat Kessler 2013 als Referentin bei einer von SGCH und BAG organisierten Tagung auf.¹⁷ An Kesslers Neutralität gegenüber SGCH sind darum berechtigte Zweifel angebracht, die insbesondere durch die teils sehr deutliche und willkürliche Parteinahme des Autorenteam gegen SGCH-kritische Stimmen im EB bestätigt werden (vgl. Kapitel 2.7.).

Auch das Swiss TPH unterhält „partnerschaftliche“ Beziehungen zu IPPF. So arbeiten beide Organisationen gegenwärtig für die Implementierung von CSE (Comprehensive Sexuality Education, dt.: Ganzheitliche Sexualaufklärung) in verschiedenen afrikanischen Ländern zusammen.¹⁸ CSE aber ist genau der von IPPF bzw. SGCH vertretene sexualpädagogische Ansatz, der im EB kritisch zur Debatte stehen sollte (vgl. Kapitel 2.3.).

Beim Swiss TPH ist ferner Elisabeth Zemp beruflich engagiert, die bis 2012 Stiftungsratspräsidentin von SGCH war. Auf mehrfache An- und Rückfragen von Zukunft CH, ob Zemp an der Entstehung des Expertenberichts beteiligt gewesen sei, gaben sowohl das BAG wie auch Christine Egerszegi, Präsidentin der Expertengruppe, zunächst unklare bzw. ausweichende Antworten. Zemp sei „keine Autorin“ gewesen. Erst nach und nach räumten die verantwortlichen Stellen ein, eine informelle Beteiligung von Zemp nicht ausgeschlossen bzw. deren sehr grosse Wahrscheinlichkeit ohne Gegenmassnahmen in Kauf genommen zu haben.¹⁹ Und dies, obwohl eine solche Beteiligung in der

¹⁵ http://www.public-health-services.ch/attachments/content/cv_kessler_d_vs_11.1.2017.pdf [30.05.2018]

¹⁶ <https://www.conceptfoundation.org/about-concept-foundation/our-history/> [30.05.2018]. IPPF war 1989 an der Gründung der Concept Foundation beteiligt. Beide Organisationen sind wichtige Akteure der internationalen Abtreibungslobby. Vgl. Haussman (2013), S. 85

¹⁷ <https://www.sante-sexuelle.ch/events/nationale-tagung/> [30.05.2018]

¹⁸ <https://www.swisstph.ch/en/projects/project-detail/project/jeune-s3-sante-sexualite-securite/> [30.05.2018]

¹⁹ Egerszegi teilte Zukunft CH in einer Email vom 20. Juni 2018 mit: Die Expertengruppe habe sichergestellt, „dass Frau Zemp nicht im Autorenteam sein kann“. Für den Beitrag des Swiss TPH hätte Dr. med. Manfred Zahorka gezeichnet. Auf die Bitte von Zukunft CH um Präzisierung dieser

Expertengruppe wegen der fehlenden Unabhängigkeit Zemps schon im Vorfeld als problematisch diskutiert worden war. Auch dem um Neutralität bemühten Beobachter dieser Abläufe drängt sich unweigerlich die Frage auf: Galt Zemp Ausschluss aus dem Autorenteam nicht bloss der Wahrung der Form bzw. des Scheins von Unabhängigkeit nach aussen, während den beauftragten Instituten gleichzeitig ein Freibrief ausgestellt wurde, Zemp „Know how“ informell nach Belieben in Anspruch zu nehmen?

1.4. Interviewte Experten

Die Expertengruppe definierte in Zusammenarbeit mit dem Autorenteam drei Gruppen von Interviewpartnern als Referenzen zur Überprüfung von SGCH:

Einerseits wurden **Einzelinterviews** mit elf Schweizer Experten durchgeführt, von denen aber nur drei (teilweise) SGCH-kritisch eingestellt waren.²⁰ Im Gegensatz dazu stehen vier dieser Experten (Annette Bischof-Campbell, Agnes Földhazi, Caroline Jacot-Descombes, Daniel Kunz) als Mitglied, Arbeitnehmer oder Stiftungsratsmitglied in einem engen Verhältnis zu SGCH (vgl. EB 115 ff.).

Ferner wurden **Interviews mit fünf Vertretern internationaler Organisationen** (UNESCO, WHO, Planning Familial France, Rutgers Institut Niederlande, Deutsche Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA) geführt, von denen alle ein einleuchtendes Interesse daran haben, SGCH und seine Grundlagen zu stützen. So sind das französische „Bureau National du Planning Familial“ und das niederländische „Rutgers Institut“, genau wie ihre Schwesterorganisation SGCH, akkreditierte Mitglieder von IPPF und dementsprechend Verfechter der umstrittenen WHO-Standards. Das „Rutgers Institut“ war auch an deren Erarbeitung beteiligt. Die BZgA war sogar Mitherausgeber der WHO-Standards. Und die interviewten Vertreter von WHO (Gunta Lazdane) und UNESCO (Joanna Herat) sind, wie schon eine kleine Internetrecherche zeigt, ebenfalls entschiedene Parteigänger des IPPF-Imperiums.²¹ Wieso – gegen den ausdrücklichen Wunsch von Elisabeth Barmet – nicht auch kritische Stimmen zu den WHO-Standards aus dem Ausland angehört wurden, ist nicht nachvollziehbar (vgl. Kapitel 2.1.).

Schliesslich fanden je eine **Gruppendiskussion in der Deutsch- und Westschweiz** mit insgesamt zwölf „Vertretern aus verschiedenen Kantonen, Organisationen und

unklaren Auskunft (Zukunft CH hatte nicht nach der Verantwortlichkeit oder der Unterschrift, sondern explizit nach der Mitarbeit Zemps gefragt), gab die ehemalige FDP-Altständerätin am 10. Juli zur Antwort: Zemp sei keine Autorin gewesen. „Wir haben aber der Hauptautorin keine Schranken gesetzt, mit wem sie im Hinblick auf die Erarbeitung der Situationsanalyse alles sprechen darf.“ In ähnlicher Weise wie Egerszegi in ihrer ersten E-Mail hatte schon die BAG-Projektverantwortliche Sirkka Mullis am 18. Juni geantwortet: „Aufgrund dieses Vorgehens kann ich Ihnen bestätigen, dass Prof. Elisabeth Zemp keinerlei Verantwortung für das Verfassen und für die Verabschiedung des Expertenberichts hatte.“ Mullis präzisierte ihre Auskunft auf Rückfrage von Zukunft CH allerdings nicht. Den handfesten Verdacht, dass Zemp eben doch mitgearbeitet hat, bestätigt hingegen eine E-Mail von Mullis vom 22. Juni an Elisabeth Barmet: Zwar sei Zemp „keine Autorin“ gewesen. Es hätte aber auch „kein Denk- und Redeverbot“ gegeben. Auch sei niemandem ein Kontaktverbot auferlegt worden. „Sowohl der Entwurf für den Expertenbericht (Situationsanalyse) wie auch der finale Expertenbericht wurden mit geklärten Verantwortlichkeiten (...) erarbeitet.“

²⁰ Die Sexualpädagogin Elisabeth Barmet (die bis Dezember 2016 auch in der Expertengruppe vertreten war) sowie die Psychiater Ermanno Pavesi und Wilfried Gasser.

²¹ <https://en.unesco.org/news/unesco-calls-strengthening-comprehensive-sexuality-education>; <https://www.facebook.com/www.ippf.org/posts/482184778480201> [25.05.2018]

Professionen“ statt. Es fand sich unter diesen allerdings keine einzige SGCH-kritische Stimme (vgl. EB 24). Hingegen wurden Myshelle Baeriswyl und Marianne Kauer (beide Mitglied von SGCH) sowie Anouk Arbel (Stiftungsratsmitglied SGCH) berücksichtigt.

Angesichts dieses Settings kommt der EB wenig überraschend zum Schluss: „Die internationalen Gesprächspartner sowie ausnahmslos alle Teilnehmenden der beiden Gruppendiskussionen und acht von elf befragten (...) Interviewpartner bestätigen, dass die oben beschriebenen Referenzdokumente von WHO/BZgA und IPPF die wichtigsten internationalen Leitpapiere darstellen – für Europa und auch für die Schweiz.“ (EB 24) Entsprechend zweifelhaft ist das Fazit der Schweizer Regierung zu sehen: „Der Bundesrat stellt basierend auf dem umfassenden Expertenbericht fest, dass die von SGCH verwendeten Grundlagen zur Sexualaufklärung internationalen Standards entsprechen und von der grossen Mehrheit der befragten Fachpersonen unterstützt werden.“²²

Wir stellen also fest: Bei der Arbeit der Expertengruppe und dem daraus folgenden EB handelte es sich weitestgehend um einen Austausch unter Gleichgesinnten. Dass sich diese gegenseitig bestätigen würden, war nicht anders zu erwarten. Es wäre aber gerade das Anliegen des Postulats Regazzi gewesen, die länderübergreifende sexualpädagogische Echokammer aufzubrechen,²³ die seit langem ein Eigenleben abseits der relevanten wissenschaftlichen Disziplinen entwickelt hat.²⁴ Dieses Ziel konnte aufgrund des beschriebenen Settings nur verfehlt werden.

²² Bundesrat (2018), S. 17

²³ Pastötter (2015), S. 10, spricht von einem „Meinungskartell“; vgl. auch: Pastötter (2016)

²⁴ Die alles andere als konservativ eingestellte Erziehungswissenschaftlerin Prof. Dr. Karla Etschenberg (2017) schreibt zur Situation in Deutschland (S. 6): „Da sich inzwischen alle institutionellen ‚Schaltstellen‘ der Sexualerziehung (v.a. bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und Pro Familia (Deutsches Mitglied der IPPF, Anm. der Red.)) offenbar mit politischer und finanzieller Unterstützung und in Übereinstimmung mit z.T. privatwirtschaftlich organisierten sexualpädagogischen Instituten einig sind, wenn sie zu Wort kommen lassen, gewinnt man den Eindruck einer irgendwie gearteten Übereinkunft, die für ‚Aussenstehende‘ schwer zu durchschauen ist. Diese Übereinkunft kann aber nicht wissenschaftlich begründet sein, weil dazu die Basis fehlt.“

*Katalog von
Empfehlungen
wurde nicht
beachtet*

2. Wissenschaftlichkeit?

2.1. Fehlende Alternativen?

Ein zentrales Argument, mit denen im EB die WHO-Standards verteidigt werden, ist deren angebliche Alternativlosigkeit. Als Begründung für die zentrale Bedeutung dieses NGO-Papiers hätten Interviewpartner u.a. angegeben, „dass keine anderen Leitpapiere mit einer vergleichbar starken Evidenzbasis existierten“ (EB 24). Dieses Argument machen sich die Autoren des EB unkritisch zu eigen: „Die Befragten mit wertekonservativer Grundhaltung benannten auf Nachfrage keine alternativen strategischen Grundsatzdokumente oder Leitlinien, auf die sie mit ihren Empfehlungen und ihrer Kritik Bezug nehmen.“ (EB 25) Doch damit hätten sich die Autoren des EB in einem wissenschaftlichen Bericht nicht zufriedengeben dürfen. Denn 1. rechtfertigt das Nicht-Vorliegen alternativer Strategiepapiere von der Art der WHO-Standards keinesfalls die unkritische Akzeptanz eben dieser Standards. Die WHO-Standards erhalten dadurch noch keine wissenschaftliche Legitimation. 2. würde auch die tatsächliche Nichtexistenz alternativer Grundsatzdokumente keineswegs die Substanzlosigkeit der gegen die WHO-Standards vorgebrachten Kritik bedeuten. Und 3. hätte eine breite Recherche, wie sie beim wissenschaftlichen Arbeiten üblich ist, durchaus alternative und in der Praxis bewährte Konzepte zu Tage gefördert, auf die für eine dringend notwendige Neuausrichtung der Schweizer Sexualaufklärung (im Sinne einer entwicklungssensiblen Sexualpädagogik, vgl. Kapitel 2.3.) zurückgegriffen werden könnte.²⁵

Eines dieser alternativen Konzepte wurde im EB sogar erwähnt, ohne allerdings angemessen in Erwägung gezogen zu werden. Es geht um die „Prinzipien Sexualpädagogik“ von Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz,²⁶ die von SGCH-kritischen Stimmen ins Spiel gebracht worden waren. Dabei handelt es sich um „einen Katalog von Empfehlungen“ (EB 25), welcher von 30 europäischen Fachleuten aus relevanten Disziplinen unterzeichnet wurde. Anstatt sich mit diesen Prinzipien als mögliche Alternative in wissenschaftlicher Manier inhaltlich auseinanderzusetzen und den Kontakt zum hochkarätigen Unterzeichnerkreis zu suchen (z.B. als mögliche internationale Interviewpartner), werden die „Prinzipien Sexualpädagogik“ im EB mit der lapidaren Bemerkung zu den Akten gelegt: „Auf der Webseite wird nicht aufgezeigt, auf welche Evidenz sich diese Empfehlungen stützen“ (EB 25). Eine Erklärung, die mehr nach einer Ausrede als nach einer Antwort klingt, welche man von einer wissenschaftlichen Recherche erwarten dürfte.

Dies umso mehr, als acht Unterzeichner dieser Prinzipien auf einer Expertenliste standen, die Nationalrat Regazzi dem zuständigen Bundesrat Alain Berset in einem Brief vom 30. März 2015 persönlich zukommen liess, mit der Bitte, diese Fachleute für die Expertengruppe zu berücksichtigen. Dazu heisst es im EB (14): „In Absprache mit der Expertengruppe (aber gegen den ausdrücklichen Wunsch von Elisabeth Barmet, Anm. der Redaktion) wurden aus der Liste ausschliesslich Personen mit Wohnsitz in der Schweiz befragt, da alle Befragten vertieften Einblick in die Arbeiten der Schweiz haben sollten.“ Diese Begründung entbehrt aber insofern jeder Sachlogik, als – wie in Kapitel 1.4. erwähnt – zwecks eines länderübergreifenden Vergleichs das Inländerprinzip ohnehin durchbrochen

²⁵ Vgl. die Zusammenstellung in: Wertevoll wachsen e.V. (2016)

²⁶ Gerl-Falkovitz (2015)

wurde. Der Entscheid, aus dem Ausland nur Parteigänger von SGCH/IPPF anzuhören, kann darum nur als ideologisch motivierte Lenkung gewertet werden.

So aber entging den von BAG ausgesuchten Experten, dass Gerl-Falkovitz seit 2015 im Sinne ihrer „Prinzipien Sexualpädagogik“ an der Wiener Hochschule Heiligenkreuz den Studiengang „Leib, Bindung, Identität – Entwicklungssensible Sexualpädagogik“²⁷ aufgebaut hat. Es hätte an dieser europaweit einzigartigen Einrichtung, die 2017 die ersten Absolventen hervorbrachte, kompetente Ansprechpersonen gegeben (z.B. den fachwissenschaftlichen Leiter Markus Hoffmann), die gerne bereit gewesen wären, die wissenschaftlichen Grundlagen der „Prinzipien Sexualpädagogik“ auszuweisen. Zukunft CH hat die im EB versäumte Arbeit ein Stück weit nachgeholt, wie die Ausführungen in den Kapiteln 2.2. und 2.3. zeigen werden.

Über weitere, von SGCH-kritischen Stimmen in die Diskussion eingebrachte Artikel von Fachleuten²⁸ urteilt der EB, ohne sich jedoch inhaltlich damit auseinanderzusetzen: „Diese Dokumente erscheinen (...) eher als wertebasierte Gegenpositionen und Stellungnahmen zur derzeitigen Praxis der SA und nicht als wissenschaftliche Grundlagen.“ (EB 25) Dazu ist 1. anzumerken, dass im Gegensatz dazu wissenschaftlich tatsächlich streitbare Quellen bedenkenlos als wissenschaftliche Grundlagen anerkannt wurden, was zeigt, dass hier offensichtlich mit zweierlei Mass gemessen wurde.²⁹ 2. ist festzuhalten, dass insbesondere die WHO-Standards ein auf ganz bestimmten „Wertevorstellungen“ basierendes Meinungspapier darstellen. Zukunft CH hatte die gesellschaftspolitischen Implikationen dieser Standards 2016 in einem Infodossier offengelegt, welches der Expertengruppe als Quelle zur Verfügung stand.³⁰

Es ist ebenso auffällig, dass es offensichtlich nicht im Interesse der Expertengruppe bzw. der EB-Autoren lag, bei ihrer Literaturrecherche³¹ selbst auf Kritik an Theorie und Praxis der SGCH-Sexualpädagogik zu stossen. Und so wurden zahlreiche für den EB unverzichtbare

²⁷ <http://leib-bindung-identitaet.org/> [05.05.2018]

²⁸ Z.B. Pastötter (n.d.) oder Spaemann (2014). Beide figurieren auf der Liste, die Regazzi dem Bundesrat zukommen liess. Doch die Expertengruppe zog es vor, diesen international gewichtigen Stimmen in der Kritik an der BzGA/IPPF-Sexualpädagogik aus dem Weg zu gehen. Es ist ein Armutszeugnis des EB, Spaemanns Beitrag, bei dem es sich um ein Referatsmanuskript handelt, auf derart unprofessionelle Art zu disqualifizieren. Spaemanns Beitrag beruht durchwegs auf wissenschaftlichen Befunden (vgl. dazu: Spaemann 2016) und beschränkt sich durchaus nicht auf Kritik, sondern zeigt vom Fachgebiet der Psychologie her Leitlinien auf, an denen sich eine entwicklungsensible Sexualpädagogik orientieren sollte. Warum Spaemanns Beitrag verworfen wurde, liegt wohl eher daran, dass er die SGCH-Sexualpädagogik an einer sensiblen Stelle trifft, bezüglich derer man sich auf keine Diskussion einlassen wollte (vgl. Kapitel 2.2.). Spaemann schreibt: „Sexualpädagogik braucht eine Eingrenzung des Begriffes der Sexualität. Die triebmythologische Vorstellung von Sexualität als allgemeiner Lebensenergie, nach der alles, was Kinder in ihrem Beziehungsleben und in ihrer Neugierde tun oder in ihren körperlichen Empfindungen wahrnehmen, irgendwie Ausdruck sexueller Lust sei, gehört in die Mottenkiste der Geschichte. Die innige Bindung des Säuglings und Kleinkindes an die Eltern ist voller Sinnlichkeit, aber ohne jede Beteiligung der Geschlechtsorgane und ohne jede Kontinuität hin zu einer sexuellen Bindung. Liebe ist nichts Homogenes. Neurobiologie und Entwicklungspsychologie bestätigen, dass die Module Sexualität und Beziehung nicht ident sind.“ (S. 8)

²⁹ Z.B. Schuhrke (2015). Kritik dieser Quelle im Kapitel 2.2.2.

³⁰ Zukunft CH (2016a)

³¹ In der Auftragsformulierung des BAG für den EB heisst es: „Grundsätzlich soll der Bericht auf der Analyse der schweizerischen und internationalen Studienliteratur, der schweizerischen und internationalen fachlichen Grundlagen sowie auf Inputs von Fachpersonen basieren.“ (EB 113)

wissenschaftliche Diskussionsbeiträge neuesten Datums unterschlagen.³² Auch wurden wissenschaftlich gewichtige Quellen, die der Expertengruppe vorgelegt worden waren, aus unverständlichen Gründen im EB nicht einmal erwähnt.³³

Dieser fragwürdige Umgang mit Quellen lässt sich wohl nur aus einer parteiischen Haltung der Expertengruppe bzw. der Autoren des EB heraus erklären. Diese zeigt sich u.a. dadurch, dass vom sexualpädagogischen Mainstream abweichende Standpunkte im EB generell auf abweichende Werthaltungen reduziert werden, was offenbar einer Strategie entspricht: „Recherchen und Befragungen im Rahmen dieser Situationsanalyse zeigen, dass die wichtigsten Divergenzen und Konflikte im Bereich der schulischen SA auf unterschiedliche Werthaltungen zurückgehen. Alle der drei befragten Interviewpartnerinnen und Interviewpartner aus dieser Gruppe (mit wertekonservativer Grundhaltung, Anm. der Red.) haben eine stark religiös motivierte Werthaltung.“ (EB 38). Damit sollte dieser Kritik, wie es scheint, jede sachliche bzw. wissenschaftliche Grundlage abgesprochen werden. Es ist bezeichnend, dass der EB manche der vorgebrachten Einwände (allerdings sehr selektiv) zwar auflistet, sich aber damit an keiner Stelle wissenschaftlich auseinandersetzt. Offenbar hielt man dies für nicht notwendig. Im Gegenteil dient schon die Wortwahl dazu, die unliebsame Kritik in die irrationale Ecke zu drängen: „Es wird befürchtet, dass eine rechthebasierte, positiv ausgerichtete SA, die auch Lust thematisiert, in der Schule die traditionelle Familie (Vater/Mutter/Kinder) gefährden könne.“ (38) Oder: „Sexualität solle nicht als Möglichkeit der schnellen Lust- und Triebbefriedigung oder als ‚Konsumgut‘ dargestellt, sondern im Rahmen einer langfristigen, auf Liebe ausgerichteten verbindlichen, respektive ehelichen Beziehung gefördert werden. Sie befürchten, Schülerinnen und Schüler würden ‚ermutigt, alles auszuprobieren‘ und ‚frei zu experimentieren‘.“(47) Auf der anderen Seite wird die gesellschaftspolitische und ideologische Radikalität³⁴ der vom sexualpädagogischen Mainstream (inkl. SGCH) beförderten Sexualpädagogik der Vielfalt verschleiert (vgl. EB 37)³⁵. Nach einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den individuellen und gesellschaftlichen Folgen dieser Pädagogik³⁶ sucht man im EB vergeblich.

Angesichts dessen wird folgendes Fazit zur Farce: „Die Expertengruppe stellt fest, dass es von Seiten der Akteure mit wertkonservativer Grundhaltung keine öffentlich zugänglichen Grundlagen, Argumente und Referenzen gab, welche deren inhaltliche Schwerpunkte zur SA erklären und begründen würde.“ (48)

Das offensichtlich fehlende Interesse der Expertengruppe und EB-Autoren, mit Wissenschaftlern und Institutionen in einen Dialog zu treten, die nicht den eigenen Vorstellungen entsprechen, lastet als schweres Manko auf dem vom Bundesrat präsentierten EB. Gleiches gilt für die Weigerung, die von kritischer Seite vorgelegte (bzw. ungenügend recherchierte) SGCH-kritische Literatur angemessen zu würdigen. Beides

³² Vgl. zur selektiven Literaturrecherche betreffs psychosexuelle Entwicklung: Kapitel 2.2; zur grundlegenden Auseinandersetzungen mit der gegenwärtigen Sexualpädagogik, vgl. z.B.: Hargot (2016); Uhle (2016)

³³ Pastötter (2016). Elisabeth Barmet hat diesen Text, in dem sich Pastötter mit dem Verhältnis von Sexualpädagogik und sexualwissenschaftlichem Fachwissen auseinandersetzt, in die Expertengruppe eingebracht. Vgl. Kapitel 2.2.2.

³⁴ Vgl. Zukunft CH (2017), S. 15–24

³⁵ Es wird suggeriert, es gehe bei dieser Vielfaltspädagogik nur um Schutz vor Diskriminierung. Vgl. zur Vielfaltspädagogik auch Fn. 65 sowie die Ausführungen zum schulischen Indoktrinationsverbot im Kapitel 2.6.

³⁶ Vgl. Spaemann, CH (2016); Freitag (2015). Letztgenannte Quelle lag den EB-Autoren vor.

*Keine
Bereitschaft,
nochmals
grundsätzlich neu
über
Sexualaufklärung
nachzudenken*

bestätigt das Urteil von Elisabeth Barmet, dass die Expertengruppe nicht bereit war, „nochmals (...) grundsätzlich neu über die Sexualaufklärung nachzudenken“, sondern nur ihre Meinung bestätigt haben wollte. Dem Vorgehen der EB-Autoren, die autoritätshörig an den WHO-Standards zu kleben scheinen³⁷ und keinerlei Motivation zeigten, dieselben am aktuellen Forschungsstand relevanter Disziplinen zu überprüfen, muss demnach das Prädikat „wissenschaftlich“ abgesprochen werden.

2.2. Psychosexuelle Entwicklung

Das Fehlen einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung, das den ganzen EB durchzieht, soll im Folgenden am Beispiel der Thematisierung der psychosexuellen Entwicklung des Kindes näher beleuchtet werden.

Das Postulat Regazzi geht davon aus, dass die Thesen zur psychosexuellen Entwicklung, auf welchen SGCH ihre Angebote aufbaut, sehr umstritten sind. Die Expertengruppe zieht aus der Darstellung der sexuellen Entwicklung des Kindes im EB (56–62) allerdings den gegenteiligen Schluss: SGCH und das BAG würden „sich am wissenschaftlich fundierten Wissensstand orientieren (...) und (...) ihre Aktivitäten danach ausrichten“ (64). Wer hat nun aber recht?

2.2.1. Entwicklungspsychologie

Zentral ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob Kinder gemäss WHO-Standards zurecht als „sexuelle Wesen“³⁸ bezeichnet werden können, und insbesondere, welche pädagogischen Konsequenzen ggf. daraus abgeleitet werden sollen.

In Bezug auf die Haltung der WHO-Standards zur psychosexuellen Entwicklung des Kindes wäre zunächst die Frage aufzuwerfen, was Schriften von erklärt pro-pädophilen Autoren zur kindlichen Sexualität im Literaturverzeichnis dieses Dokuments zu suchen haben.³⁹ Es

³⁷ Die Fixierung auf die WHO-Standards zeigt sich auch daran, dass deren Typisierung schulischer Aufklärungsprogramme übernommen wird (EB 32). Demnach soll es nur drei Typen von Sexualaufklärungsprogrammen geben, wovon der dritte „ganzheitlich“ genannt wird und der SGCH-Sexualpädagogik entsprechen soll. Dieser Reduktionismus beeinträchtigt auch die Beantwortung der Frage nach der Wirksamkeit schulischer Aufklärungsprogramme (EB 52–55). Da auch die SGCH-kritischen Stimmen für sich in Anspruch nehmen, eine ganzheitliche Sexualaufklärung zu fördern (vgl. Kapitel 2.3.), müssten zunächst dieser Begriff geklärt, die Typisierung entsprechend verfeinert und auch die Messkriterien angepasst werden, um in künftigen Forschungsprojekten die positive Wirksamkeit verschiedener sexualpädagogischer Ansätze sicher eruieren zu können. Der EB (55) hält fest, dass für die Schweiz „eigentliche Arbeiten zur Wirkungsevaluation“ der Sexualaufklärung bislang „fehlen“.

³⁸ WHO (2011), S. 24

³⁹ Vgl. WHO (2011), S. 60, die Quelle: Sandfort et al. (2000). Der erklärermassen pro-pädophile Psychologe Sandfort ist Mitbegründer der 1995 eingestellten holländischen Pädophilen-Zeitschrift Paidika. Sein Buch „Childhood sexuality“ handelt bezeichnenderweise „vom Prozess der Körper-Entdeckung unter Kindern“. Verschiedene Fachleute, u.a. der Wiener Psychiater Raphael Bonelli, haben immer wieder darauf hingewiesen, dass sexuelle Übergriffe gegen Minderjährige häufig damit beginnen würden, „dass der Täter beim betroffenen Kind zuerst dessen Aufklärung fördert und in ihm ein aussergewöhnliches, nicht altersadäquates Interesse an Sexualität weckt.“ Pädophile würden ihre Opfer oft zu Autoerotik und zu Sexspielchen mit Gleichaltrigen anleiten, bevor es dann zum geplanten Übergriff komme, weiss der Psychiater und Psychotherapeut aus der Therapie mit Missbrauchsopfern und -tätern zu berichten (<http://www.kath.net/news/50745> [03.02.2016]). In einem neuen Buch vom

bestünde hier ein dringender Aufklärungsbedarf von öffentlichem Interesse, dem der EB, obwohl er über entsprechende Hinweise verfügte,⁴⁰ nicht Abhilfe geschafft hat. Ganz im Gegenteil würdigt der EB die „ausführliche Literaturanalyse⁴¹ zur psychosexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“, welche den WHO-Standards zu Grunde liegen würde. Diese Arbeiten stammten, wie es heisst, vor allem aus der Entwicklungspsychologie und würden die Sicht stützen, „dass Kinder als sexuelle Wesen geboren werden und ihre Sexualität sich in verschiedenen, mit der allgemeinen Kinds- und Persönlichkeitsentwicklung verknüpften Phasen (psychosexuelle Entwicklungsschritte) entwickelt“ (56).

Dass der EB ausgerechnet die Entwicklungspsychologie dafür in Anspruch nimmt, die These vom Kind als „sexuelles Wesen“ zu belegen, ist aus Sicht der Wissenschaft fragwürdig. Die psychosexuelle Entwicklung, die der EB zu verteidigen sucht, gründet nämlich auf dem längst überholten Phasenmodell von Sigmund Freud (orale, anale, phallisch-genitale Phase), das die ganze Kindheitsentwicklung sexuell deutet.⁴²

Zwar erwähnt der EB die Kritik bestimmter Akteure⁴³, wonach das Konzept der sexuellen Entwicklung der WHO-Standards stark auf Sigmund Freuds Trieblehre abstütze (58 f.), geht diesem wichtigen Hinweis aber nicht nach. Dass innerhalb der Entwicklungspsychologie Freuds Modell heute keine Rolle mehr spielt und dort als nicht wissenschaftlich begründet zurückgewiesen wird,⁴⁴ passt den Autoren des EB offensichtlich nicht ins Konzept. Dasselbe gilt für die heute umfassende Kritik an der Behauptung eines Sexualtriebs als metapsychologisches Modell hinter der psychosexuellen Entwicklung.⁴⁵ Zu dieser Kritik passt übrigens, wenn Remo Largo (EB 59) vermeintlich sexuelle Verhaltensweisen von Kindern weniger durch „erotische oder gar pornografische Reize bestimmt“ ansieht, als vielmehr durch Bindungs- und Beziehungsverhalten. Das metapsychologische Triebkonzept Freuds gilt nämlich auch innerhalb der psychoanalytisch motivierten Bindungs- und Säuglingsforschung aufgrund von Erkenntnissen über motivationssteuernde Systeme als überholt.⁴⁶ Somit wird im EB ignoriert, was die neueste psychologische und neurologische Forschung eindeutig zeigt: dass nämlich Sexualität und Beziehung bzw. Bindung zwei unterschiedliche Module sind.⁴⁷ Das Beziehungsleben des Menschen von Geburt an, auch

März 2018 kritisieren französische Psychiater und Psychologen den Einfluss pädophilenfreundlicher Ideologien auf die sexuellen Rechte der IPPF und die WHO-Standards: Izard (2018), in: Berger et al. (2018). Etschenberg (2017), S. 7 f., weist auf Pädophile als Profiteure der aktuellen Mainstream-Sexualpädagogik hin.

⁴⁰ Vgl. Zukunft CH (2016a), S. 12, Fn. 36

⁴¹ Im Literaturverzeichnis der WHO-Standards findet sich zwar auch das Standardwerk zur kindlichen Sexualität: Bancroft (2003). Inhaltlich scheint es aber keine Berücksichtigung gefunden zu haben. Vgl. Fn. 54

⁴² Vgl. Hoffmann (2018), These 1; vgl. dazu den im EB (59) empfohlenen Beitrag: Wanzeck-Sielert/BZgA (2015)

⁴³ Im EB ist von Akteuren mit „wertkonservativer Grundhaltung“ die Rede. So kritisiert der Psychiater Ermanno Pavesi im Interview u.a. das Freud'sche Konzept des Kindes als „polymorph perverses Wesen“ als „hochproblematisch“ (EB 65, Fn. 51). Aber auch der Schweizer Kinderarzt Remo Largo, der kaum als „wertkonservativ“ durchgehen würde, grenzt sich dezidiert von Freud ab (EB 59).

⁴⁴ Vgl. Schneider et al. (2012), S. 52–53

⁴⁵ Vgl. Hölscher (1993), S. 192–215

⁴⁶ Vgl. Lichtenberg et al. (2000); Klöpffer (2006); Fonagy et al. (2004)

⁴⁷ Kibbutz-Studien in Israel haben gezeigt, dass intensive Beziehungen in Kindheit und Jugend spätere Sexualität zwischen denen, die diese Zeit miteinander verbracht haben, hemmen. Vgl. Bischof-Köhler (2011), S. 49 f.

das sinnliche, hat zwar wesentlichen Einfluss auf die spätere Fähigkeit die Sexualität zu integrieren und in einer Beziehung zu genießen, ist aber nicht selbst sexuell zu verstehen.⁴⁸

Es erstaunt darum sehr, wie entschieden SGCH und die WHO-Standards dennoch an Freuds Trieblehre und der darauf fussenden These vom Kind als „sexuelles Wesen“ festhalten. Auch die vom SGCH-Stiftungsratsmitglied Daniel Kunz (EB 58) bemühte begriffliche Abgrenzung der Erwachsenensexualität von der kindlichen Sexualität⁴⁹ vermag nicht zu überzeugen. Solange Kindern ein ausgeprägtes Interesse an sexueller Betätigung ab der frühesten Kindheit unterstellt wird,⁵⁰ steht die Sexualpädagogik im Widerspruch zur entwicklungspsychologischen Forschung.

Die SGCH-Sexualpädagogik (genauso wie die neo-emanzipatorische Sexualpädagogik von Uwe Sielert)⁵¹ versteht – Begrifflichkeit hin oder her – kindliche „Sexualität“ als ein Streben, das zu sexuellen Akten befreit werden müsse, um Entwicklungsschäden beim Kind zu vermeiden.⁵² Das Kind wird als „sexuelles Wesen“ vorgestellt, das in sich eine Sexualität trägt, die in ihrem Streben nach sexueller Befriedigung der Sexualität Erwachsener letztlich doch sehr ähnlich ist: „Grund dafür sei, dass das Welterleben und Bindungserleben des Kindes schon immer in einer sexuellen, sensomotorischen Lust eingebettet sei. Daher wirke

⁴⁸ Vgl. dazu empirische Ergebnisse der hirnbioologischen Forschung, u.a.: Metzger et al. (2014), S. 130–143. Im Gegensatz dazu heisst es in der im EB (60) empfohlenen Quelle Ditfurth (2008), S. 36: „Es gibt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und Sexualität, verstanden als Lustgewinn.“

⁴⁹ Kunz spricht sich für eine „heterologes“ Konzept kindlicher Sexualität als brauchbar für die Sexualaufklärung mit Kindern aus. Im Gegensatz dazu hätten Alfred Kinsey und Wilhelm Reich das seiner Meinung nach nicht geeignete „homologe“ Verständnis vertreten, das von einer starken strukturellen Ähnlichkeit von kindlicher Sexualität mit der Sexualität Erwachsener ausgehen würde (EB 58). Erstaunlich ist, dass die Expertengruppe genau für diesen „homologen“ Ansatz, auch „approche sexocorporel“ genannt, eine Empfehlung abgibt, wenn sie auf das Sexocorporel-Konzept verweist: http://www.ziss.ch/sexocorporel/sexuelle_entwicklung.htm [25.05.2018]. Vgl. EB 60, Fn. 49

⁵⁰ Im EB heisst es: „Als Äusserungen der sexuellen Entwicklung gelten die frühkindliche Erregbarkeit, (...)“ (57) „Kinder sind mit allen Sinnen und dem ganzen Körper auf der Suche – auch nach Lustgewinn. (...) Schon Säuglinge leben Sexualität, sie zeigt sich in ihrer Saug- und Berührungslust. (...) Kinder leben ihre Sexualität nicht beziehungsorientiert, sondern egozentrisch, aus sich selbst bezogen. (...) Die kindliche Sexualität ist undifferenziert und kaum organisiert; (...) ist oft autorerotisch und kann zu sexuellem Verhalten führen.“ (60) „... wie oben dargelegt, sind kindliche Neugier und Interesse für Sexuelles häufig und normal.“ (62) Vgl. dazu die wissenschaftlich unhaltbaren Aussagen von SGCH-Stiftungsratsmitglied Daniel Kunz im Migros-Magazin vom 19. April 2018 (<https://www.migrosmagazin.ch/selbstbefriedigung-beim-kleinkind> [25.05.2018]): „Dass Kleinkinder Lust und Erregung empfinden und diese aktiv suchen, ist normal und gesund. ‚Dieses Verhalten ist sogar wichtig für eine positive Körperentwicklung und die Stärkung des Selbstwertgefühls‘, sagt Professor Daniel Kunz, (...)“

⁵¹ Sielert, dessen prägender Einfluss auf die WHO-Standards erwiesen ist (Zukunft CH (2016a), S. 16), sieht sich selbst in der emanzipatorischen Tradition, welche auf einer Verpolitisierung der Freud'schen Trieblehre beruht. Vgl. Sielert (2015), S. 23: „Die kritisch emanzipative Richtung (Helmut Kentler, Friedrich Koch) hielt sich an eine gesellschaftspolitisch-neopsychoanalytische Sexualwissenschaft in der Weiterführung von Freud durch Wilhelm Reich und Herbert Marcuse.“

⁵² Vgl. dazu folgende Quelle, auf welche sich der EB (56 f.) stützt: Schuhrke (2015), S. 21. Die Psychologin Bettina Schuhrke beruft sich ihrerseits auf die fragwürdige Quelle: Sandfort et al. (2000). Vgl. dazu Fn. 39

Sexuelles Verhalten bei Kindern ist nicht häufig, sondern extrem selten.

sich die Nicht-Beachtung kindlicher Sexualität immer hemmend auf die Entwicklung des Kindes aus.⁵³

2.2.2. Fehlende empirische Belege

Empirische Belege, welche sexuelle Betätigung von Kindern als normal und als wichtig für deren psychosexuelle Entwicklung bestätigen würden, gibt es nicht.⁵⁴ Dennoch behauptete die Psychologin Bettina Schuhrke 2015 bei einer von SGCH ausgerichteten Tagung in Luzern, nachdem sie in ihrem Referat verschiedene Formen sexuellen Verhaltens von Kindern für „statistisch normal“ erklärt hatte: „Die Sexualerziehung kann wesentlich davon profitieren, dass Kindern die Möglichkeit zur selbstständigen Erkundung gegeben wird. Damit würde man in Bezug auf Körperentdecken und Sexualität das berücksichtigen, was momentan in anderen Bereichen des kindlichen Lernens als Königsweg propagiert wird.“⁵⁵

Schurkes Luzerner Referat, das auch in der Argumentation des EB (56 f.) eine Schlüsselrolle einnimmt, wurde 2017 von Jakob Pastötter kritisch analysiert:⁵⁶ Der Sexualwissenschaftler stellt 1. die empirischen Befunde, auf denen Schuhrke ihre These aufbaut, in Frage: Schuhrke „erwähnt (...) nicht, dass missbrauchte Kinder mehr sexuelle Aktivitäten zeigen als nicht missbrauchte (...). Es irritiert, dass in dieser Weise ‚kindliche Ausdrucksformen von Sexualität‘ verallgemeinernd als normal dargestellt werden.“ 2. stellt Pastötter bezüglich der Relevanz dieser Befunde für die sexualpädagogische Praxis die wichtige Frage, ob damit eine hinreichende Rechtfertigung gegeben sei für die von Schuhrke favorisierte Sexualerziehung, die „auf die Ermöglichung der selbstständigen Erkundung“ setzt. Mit anderen Worten: Kann und darf aus der Tatsache, dass manche Kinder sich „sexuell“ betätigen, abgeleitet werden, diese Tätigkeiten seien allgemein förderungswürdig und Bedingung einer gesunden psychosexuellen Entwicklung?

3. ist laut Pastötter auch entscheidend, „was konkret unter der aktiven Ermöglichung einer selbstständigen Erkundung zu verstehen ist.“ Dass es dazu sehr unterschiedliche – kontrovers diskutierte und problematische – Ansätze in der sexualpädagogischen Praxis gibt, ist bekannt. Doch eine Antwort auf diese wirklich zentrale Frage blieb der EB schuldig.

⁵³ Hoffmann (2018), These 1. Vgl. dazu den im EB (59) empfohlenen Beitrag: Wanzeck-Sielert/BZgA (2015)

⁵⁴ Im Umfeld von Kibbutz-Erziehung, wo Kinder in gemischtgeschlechtlichen Gruppen leben und wohnen, kommt es zwischen Kindern zwar zu spontanen Umarmungen, Küssen und „kleinen Genitalberührungen“. Diese Handlungen sind aber eher flüchtig, einmalig und führen nie zu einer gemeinsamen sexuellen Betätigung (vgl. Fölling-Albers (2013)). Auch dort, wo Masturbation beobachtet wird, verschwindet sie wieder nach einer gewissen Zeit. Sexualforscher wissen nicht, von welcher Motivation die „sexuellen“ Handlungen bei Kindern begleitet sind (vgl. Gordon et al. (1995)). Selbst bei Schuhrke (2015), S. 21, ist von einem „gravierenden Mangel an Forschung“ die Rede. Pastötter (2016), S. 110, schreibt zum Forschungsstand: „Die beiden sexualwissenschaftlichen Standardwerke zum Thema kindlicher und jugendlicher Sexualentwicklung – der von John Bancroft herausgegebene Sammelband ‚Sexual Development in Childhood‘ und das von Daniel Bromberg und William O’Donohue herausgegebene ‚Handbook of Child and Adolescent Sexuality‘ – zeigen, dass die Sexualwissenschaft kaum etwas über die psychologische Entwicklung von Sexualität in Erfahrung gebracht hat und dieses Wenige sich vor allem auf Missbrauchserfahrungen bezieht. Lediglich ein Zusammenhang zwischen der allgemeinen Fähigkeit zur Impulskontrolle und einem als problematisch erfahrenen sexuellen Verhalten wird konstatiert.“ Vgl. Bancroft (2003); Bromberg (2013)

⁵⁵ Schuhrke (2015), S. 21f

⁵⁶ Pastötter (2017)

Gerade im Interesse an einer fundierten Auseinandersetzung mit diesen Fragen kann die oben (Kapitel 2.1.) erwähnte Nichtberücksichtigung kritischer Fachleute aus dem Ausland nicht nachvollzogen werden. Pastötter ist ein europaweit führender Kenner der Thematik und bekannt als Kritiker der WHO-Standards. Hinweise, dass Pastötter substantielle Kritik an der These vom Kind als „sexuelles Wesen“ anzubringen gehabt hätte, lagen der Expertengruppe vor.⁵⁷ Auch gilt Pastötter als Spezialist, was das Verhältnis der Sexualpädagogik im deutschsprachigen Raum zum sexualwissenschaftlichen Fachwissen angeht.⁵⁸ Dass das Gespräch mit Pastötter, dessen Name ebenfalls auf Regazzis Liste stand, nicht gesucht wurde, macht die Weigerung der Verantwortlichen deutlich, sich wissenschaftlich mit dem Thema auseinanderzusetzen.

Pastötter hat im Mai 2018⁵⁹ seinerseits Stellung genommen zu den Ausführungen des EB zur kindlichen „Sexualität“, die nahelegen, „sexuelles Verhalten“ bei Kindern wäre die Norm und ein wichtiger Schritt der psychosexuellen Entwicklung. Die empirischen Befunde, die den Aussagen des Expertenberichts zugrunde liegen (EB 56 f.), belegen laut dem deutschen Sexualforscher „nicht, dass kindliches Sexualverhalten häufig ist, sondern ganz im Gegenteil extrem selten.“⁶⁰ Der Fragestandard in den Studien, auf die sich Schuhrke beziehe, laute nämlich: „Wurde das Verhalten mindestens einmal beobachtet?“ Daraus einen Normalfall zu konstruieren, zeige das grosse Manko der Sexualpädagogik an Wissenschaftlichkeit.

Bereits im Mai 2015 hatte Pastötter mit Bezug auf die Diskussion in der Schweiz betont: „Mit der Dokumentation einzelner kindlicher Verhaltensweisen (die von Erwachsenen dann als sexuell interpretiert werden) lassen sich ‚Stufen‘ einer psychosexuellen Entwicklung nicht nachweisen, weil die Wissenschaft keine diesbezüglichen Zusammenhänge kennt, die über das Bedürfnis von körperlicher Nähe und emotionaler Stabilität hinausgehen.“ Sexualpädagogische Konzepte, die vom Kind als „sexuelles Wesen“ ausgingen, beruhten „auf psychoanalytische Vorstellungen, die (...) von der Entwicklungspsychologie abgelehnt werden, weil sie wissenschaftlichen Kriterien nicht genügen.“ Auch sei es fraglich, wenn bestimmte kindliche Verhaltensweisen von Sexualpädagogen als prinzipiell positiv und förderungswürdig interpretiert würden, „während subjektiv als unangenehm empfundenenes aufgezwungenes Verhalten keinen langfristigen negativen Einfluss haben soll“. Kinderbetreuung sei „nicht der Ort für entwicklungspsychologische Experimente“.⁶¹

2.2.3. Welches Verhalten ist pädagogisch zu fördern?

Bei der Frage der kindlichen „Sexualität“ und deren Förderungswürdigkeit werden nicht aufgearbeitete Abhängigkeiten der SGCH-Sexualpädagogik von der emanzipatorischen Sexualpädagogik um den Phädoiphilen-Aktivisten Helmut Kentler deutlich.⁶² Verbale Distanzierungen seitens der Expertengruppe (vgl. EB 33, 36, 48, 75) genügen hier nicht. Man kann sich nicht einerseits ausdrücklich vom obsolet gewordenen

⁵⁷ Vgl. Zukunft CH (2016a), S. 11 f.

⁵⁸ Vgl. Pastötter (2016)

⁵⁹ Vgl. Zukunft CH, Infodienst, 5/2018, S. 2

⁶⁰ Das gibt auch Schuhrke (2015), S. 21, selbst zu: „Ich möchte nicht weiter darauf eingehen, dass in dieser ersten amerikanischen Normstichprobe, an der das CSBI erprobt wurde, die Mittelwerte des sexuellen Verhaltens bereits in der frühen Kindheit so niedrig liegen, dass Eltern offensichtlich nicht einmal bei jedem zweiten Kind ein sexuelles Verhalten beobachtet haben.“

⁶¹ Zukunft CH, Infodienst 5/2015, S. 2

⁶² Vgl. dazu: Zukunft CH (2017), S. 8–15

„emanzipatorisch/lustorientierten“ Ansatz Kentlers distanzieren, andererseits aber grosszügig auf sexualpädagogische Grundlagen verweisen,⁶³ die der neo-emanzipatorischen Schule um den Kentler-Schüler Uwe Sielert zuzurechnen sind. Sielert und seine Parteigänger grenzen sich von Kentler lediglich dadurch ab, dass sie der ausgelebten Pädophilie eine Absage erteilen: „Der klassische heterosexuelle Koitus wird zu einer von vielen möglichen Formen, sexuell zu sein. Perversionen verlieren ihren perversen Charakter, indem sie einvernehmlich vorgenommen und stolz geoutet werden. Als einzige sexuelle Besonderheit bleibt die Pädophilie ausgeschlossen, weil sie die Verhandlungsmoral verfehlt.“⁶⁴ Die mit radikalen gesellschaftspolitischen Ansichten und entsprechend fragwürdigen pädagogischen Zielsetzungen aufgeladenen Publikationen Sielerts und seines Schülerkreises werden auch von SGCH-Exponenten als Standardwerke genutzt und beworben.⁶⁵ Doch das war im EB ebenfalls kein Thema.

In der (neo-)emanzipatorischen Tradition, in der auch SGCH ganz offensichtlich steht, wird die Aufmerksamkeit des Kindes und des Jugendlichen auf möglichst vielfältige lustvolle Empfindungen gelenkt.⁶⁶ Kentler hatte behauptet: „Kinder, die sich nicht selber befriedigen“, seien „durch psychische Fehlentwicklungen (...) schwer gehemmt.“⁶⁷ Diese äusserst fragwürdige Ansicht hat in sexualpädagogischen Fachkreisen in den letzten Jahren weite Verbreitung gefunden – auch in der Schweiz. In einer von der Stiftung Kinderschutz Schweiz 2009 publizierten Präventionsbroschüre, deren Entstehung durch Fachleute von SGCH begleitet wurde, heisst es: „Entgegen einer weit verbreiteten Meinung ist nicht das

⁶³ Vgl. z.B. die verwendeten Beiträge von Christa Wanzeck-Sielert und Bettina Schuhrke aus dem von Uwe Sielert et al. (2013) herausgegebenen Handbuch Sexualpädagogik und Sexuelle Bildung.

⁶⁴ Sielert (2005), S. 57

⁶⁵ Die Methodensammlung „Sexualpädagogik der Vielfalt“, Timmermanns et al. (1²⁰⁰⁸; 2²⁰¹²), mit verstörenden und schamverletzenden Übungen (als Methode wollen die Autoren explizit „Verwirrung“ und „Veruneindeutigung“ angewandt wissen) wird von den Kantonen Zürich und Basel-Stadt zur Verwendung im Schulunterricht empfohlen (vgl. zum Inhalt: Zukunft CH (2017), S. 16). SGCH-Stiftungsratsmitglied Daniel Kunz würdigte die 1. Auflage des Buches (Kunz (2008)) „aufgrund seines hohen praktischen Nutzwertes als Fundgrube zur methodischen Vorbereitung sexualpädagogischer Angebote“, das „in die Handbibliothek aller sexualpädagogisch Arbeitenden“ gehöre. Die Methodensammlung stellt laut Kunz „Vielfalt als einen wichtigen Wert unserer Gesellschaft dar, der lernbar ist (...)“. Geht es im Sexualekundeunterricht aber um „lernbare“ sexuelle Vielfalt, wird deutlich, dass sich die dominierende Sexualpädagogik nicht auf Toleranz gegenüber Angehörigen sexueller Minderheiten beschränkt. Vielmehr wird mit Methodensammlungen wie „Sexualpädagogik der Vielfalt“ die Pluralisierung der Lebensweisen und Sexualitäten aktiv gefördert. Vgl. Zukunft CH (2017), S. 15–21

⁶⁶ Vgl. Hoffmann (2018), These 3. Die pädagogische Förderung von Masturbation bei Kindern und Jugendlichen ist auch in der Schweiz weit verbreitet, wie ein Blick in Lehrmittel zeigt, die in der Schweiz eingesetzt werden. Vgl. Zukunft CH (2017), Kapitel 1.6. Die Animation Minderjähriger zu möglichst vielfältigen Erfahrungen mit Lust ist auch bei der in Zusammenarbeit mit SGCH betriebenen Infoplattform lilli.ch ein grosses Thema bzw. Problem: „Offenheit, Neues auszuprobieren, hält euer Sexleben spannend. Lest dazu bitte unsere Tipps zu Petting, Geschlechtsverkehr oder analsex. (...) Als Faustregel kannst du dir sagen: ‚Ich probiere alles Neue dreimal aus.‘“ (https://www.lilli.ch/offenheit_haelt_sexleben_spannend/ [25.05.2017]) Und zur Frage, wie viel Selbstbefriedigung richtig ist, heisst es: „(...) so viel, wie Spass macht. Es ist ebenso normal, wenn eine Frau einmal pro Jahr oder mehrmals am Tag Selbstbefriedigung macht – oder wenn sie es überhaupt nie macht.“ (https://www.lilli.ch/selbstbefriedigung_frau_wie_viel/ [25.05.2017])

⁶⁷ Kentler (1975), S. 59

Vorhandensein, sondern wäre das Fehlen von sexuellen Spielereien im Kindesalter ein schlechtes Zeichen.“⁶⁸

Solche Behauptungen wirken angesichts empirischer Fakten geradezu grotesk: So hat z.B. eine von der BZgA veröffentlichte Studie aus dem Jahr 2013 gezeigt, dass nur 42 Prozent der weiblichen Jugendlichen zwischen 16 und 19 Jahren in einem liberalen grossstädtischen Milieu Erfahrungen mit Masturbation hatten. Nur für einen Viertel der Mädchen war Masturbation die erste sexuelle Erfahrung, die sie überhaupt machten.⁶⁹

Doch scheinen solche Befunde die einzig auf „Emanzipation“ bedachten Fachkreise wenig zu interessieren. Selbst wenn Kinder Geschlechtsverkehr imitieren, gehört dies für die Autoren der Broschüre der Stiftung Kinderschutz Schweiz angeblich zu einer normalen Entwicklung, solange Einvernehmlichkeit unter den Kindern herrscht.⁷⁰ Und die von SGCH zertifizierte Sexualpädagogin und Präventionsfachfrau Marlies Bieri sieht gemäss Zeitungsbericht vom Juni 2017⁷¹ selbst dann „kein Problem“, wenn Kinder einander beim Spiel anstatt den Fiebermesser den Penis „in den Füllispalt stecken“. Es muss davon ausgegangen werden, dass SGCH Bieris Ansicht teilt. Der EB hat es jedenfalls versäumt, die Öffentlichkeit vom Gegenteil zu überzeugen. Die entscheidende Frage, welche pädagogischen Konsequenzen sich aus der Behauptung ableiten lassen, das Kind sei ab Geburt ein sich sexuell betätigendes Wesen, wurde im EB nämlich nicht beantwortet. Genau das aber hätte die Öffentlichkeit und viele besorgte Eltern besonders interessiert.

Im Zusammenhang mit dieser Frage ist auch die aktuelle Kritik französischer Fachleute vom „Réseau de professionnels pour la protection de l'enfance et l'adolescence“ (REPPEA)⁷² von Interesse. Diese belasten die WHO-Standards mit dem schweren Vorwurf, eine Gefahr für die emotionale Gesundheit von Minderjährigen zu sein, insbesondere weil Kinder gemäss diesem Programm aktiv in die sexuelle Lust „eingeführt“ werden sollen, was dem Gedanken der Prävention zuwider laufe.⁷³ Diese Kritik unter der Federführung des Psychiaters Maurice Berger stammt übrigens aus dezidiert liberalen Kreisen⁷⁴ und hätte demnach von den EB-Autoren nicht einfach als Gegenstimme mit „wertkonservativem Hintergrund“ schubladisiert werden können. Die Kritik aus Frankreich liegt seit März 2018 auch in Buchform vor⁷⁵ und müsste bei der dringend notwendigen Überarbeitung des EB (nach dessen Zurückweisung an den Bundesrat) auf jeden Fall berücksichtigt werden.

2.3. „Ganzheitliche Sexuaufklärung“

Der zentrale und gleichzeitig umstrittene Begriff der „ganzheitlichen Sexuaufklärung“, den SGCH für seine Art Sexualpädagogik in Anspruch nimmt, wurde im EB bedauerlicherweise

⁶⁸ Kinderschutz Schweiz (2009), S. 30

⁶⁹ BZgA (2013), S. 18

⁷⁰ Kinderschutz Schweiz (2009), S. 50

⁷¹ <http://www.20min.ch/schweiz/news/story/-Kinder-untersuchen-sich-von-Zunge-bis-Genitalien--12308666> [28.04.2018]

⁷² Vgl. <https://procontreeducsex.wordpress.com/> [28.04.2018]. Kritik aufgegriffen in der Interpellation Herzog 17.4195 vom Dezember 2017: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20174195> [29.04.2018]

⁷³ Berger (2018), Positionen 257, 279

⁷⁴ Vgl. Video mit dem Psychiater Maurice Berger: https://www.youtube.com/watch?v=i_7GdXned0Q [25.08.2018], ab Minute 00:42

⁷⁵ Berger et al. (2018)

nicht geklärt. Und dies, obwohl die „Klärung der Begrifflichkeit“ Teil der Aufgabenstellung war (EB 11). Die Deutungshoheit über diesen Begriff wird von den Autoren des EB einzig und allein SGCH zugesprochen: „In der Schweiz sowie in anderen Ländern wird von einigen Akteuren mit wertekonservativer Grundhaltung die ganzheitliche SA hinterfragt und kritisch beurteilt. In diesem Kontext ist auch das Postulat 14.4115 Regazzi (...) zu sehen“ (EB 11).

Zwar wird erwähnt, dass „auch Akteure mit wertekonservativer Grundhaltung sagen“ würden, eine „ganzheitliche Sexualaufklärung“ fördern zu „wollen“ (man bemerke hier die sprachlich zum Ausdruck gebrachte Distanz der Autoren). Sie verstünden unter „ganzheitlich“ jedoch etwas anderes (EB 48).⁷⁶ Der EB verzichtet aber, was für einen wissenschaftlichen Bericht völlig unverständlich ist, ohne Begründung auf eine Klärung dieses Schlüsselbegriffs.

Auch Regazzi hatte implizit eine Auseinandersetzung mit diesem Begriff gefordert, als er in der Begründung seines Postulats schrieb: „Bezüglich der Jugendlichen wirft z.B. das SGCH-Comic-Lehrmittel ‚Hotnights‘ die Frage auf, ob das dort gezeichnete Bild menschlicher Sexualität Jugendlichen tatsächlich hilft, ihre Sexualität in ihre langfristigen Ziele (stabile und beglückende Beziehungen) zu integrieren.“

Eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Begriff „ganzheitliche Sexualaufklärung“ hätte z.B. bei der Definition der sexuellen Gesundheit (vgl. Definition der EKSG in Anlehnung an die WHO, EB 126) ansetzen können, auf deren Wandel Zukunft CH 2016 aufmerksam gemacht hatte: „Als Preis der Ausrichtung an ‚Vielfalt‘ und Lust verwerfen die Standards die WHO-Definition der ‚sexuellen Gesundheit‘ von 1972 als ‚veraltet‘. Darin war explizit von der ‚Integration der körperlichen, emotionalen, geistigen und sozialen Aspekte‘ der Sexualität in das Leben die Rede, die zur ‚Weiterentwicklung von Persönlichkeit, Kommunikation und Liebe beiträgt‘. In der von den Autoren der Standards bevorzugten Definition von 2002 fehlt der Bezug ‚auf diese Integrationsleistung und somit auch (...) zur Zielgerichtetheit und Sinnerfüllung der Sexualität‘ (Ch. Spaemann). ‚Sexuelle Gesundheit‘ wird nun über ‚die Möglichkeit für lustvolle und sichere sexuelle Erfahrungen‘ sowie die Beachtung sogenannter ‚sexueller Rechte‘ definiert. Diese fordern eine möglichst uneingeschränkte sexuelle Selbstbestimmung, in deren Mittelpunkt das ‚Recht auf einvernehmliche sexuelle Beziehungen‘ steht.“⁷⁷

In diesem Sinn ist auch die Definition von ganzheitlicher Sexualaufklärung zu lesen, die SGCH 2014 formulierte und die im EB (10) unkommentiert wiedergegeben wird: „Eine ganzheitliche Sexualaufklärung (...) hilft Kindern und Jugendlichen auch, grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln, die sie befähigen, ihre Sexualität und ihre Beziehungen in den verschiedenen Entwicklungsphasen selbst bestimmen zu können. Sie gibt ihnen die nötigen Mittel an die Hand, um ihre Sexualität und ihre Beziehungen in einer erfüllenden und verantwortlichen Weise zu leben.“

Ein ganzheitliches Verständnis von Sexualität meint demnach nicht die Integration der Sexualität in dauerhafte und stabile Paarbeziehungen, obwohl die grosse Mehrheit Jugendlicher sich genau das wünscht.⁷⁸ „Ganzheitliche“ Sexualaufklärung nach SGCH-Art reduziert den gekonnten Umgang mit der Sexualität auf die informierte Kompetenz, im Hier und Jetzt sexuelle Beziehungen so auszuhandeln, dass niemand einen offensichtlichen

⁷⁶ Vgl. z.B. Gerl-Falkovitz (2015)

⁷⁷ Zukunft CH (2016), S. 8

⁷⁸ Vgl. empirische Befunde in: Zukunft CH (2017), S. 35

*Tieferliegende
Bedürfnisse sind
nur zu erfüllen
mit der
Orientierung an
ethischen
Prinzipien*

Schaden davon trägt. Anstelle einer beziehungsorientierten Sicht auf Sexualität tritt so die individuelle sexuelle Selbstverwirklichung.

Es findet damit, was im EB unerörtert blieb, keine Orientierung mehr an dem statt, was psychologisch gelingende Sexualität bedeutet. Der vermeintlich ganzheitliche Ansatz von SGCH und WHO-Standards steht weitgehend im Gegensatz zu den psychosozialen Grundlagen, die im jungen Menschen gefördert werden müssen, damit ihm gelingende Sexualität möglich wird:⁷⁹

„Menschliche Sexualität unterliegt einem komplexen Entwicklungsprozess, in den die Fähigkeit zur Fruchtbarkeit und Generativität, die Lust- und die Impulsregulation und Aspekte der Bindung und Selbststeuerung (u.a.m.) integriert werden. Sie unterliegt also einem integrativen Entwicklungsprozess, der sich durch Kindheit, Jugend und das erwachsene Leben zieht.⁸⁰ So gehen sexualmedizinische und -therapeutische Ansätze davon aus, dass gelingende Sexualität von der Interaktion verschiedener psychischer Systeme im Menschen abhängt.⁸¹ Durch die Betonung sowohl der Sexualität als Lust wie der Sexualität als polymorph-perverse Möglichkeit der Selbstverwirklichung⁸² wird der Blick auf die Form gelingender Sexualität verzerrt. Und das, obwohl die genannten Theoriediskurse allesamt auf eine breite empirische Basis verweisen können.“⁸³

Auch ist gegen den SGCH-Ansatz einzuwenden, dass Sexualität nur dann gelingt und tieferliegende Bedürfnisse im Menschen zu erfüllen vermag, wenn sie sich an ethischen Prinzipien orientiert, die über die blosse Verhandlungsmoral⁸⁴ hinausgehen.⁸⁵

2.4. Love-Life-Kampagne und Pornografie

Der Bundesrat hält in seinem Bericht fest: „Die Expertengruppe unterstreicht, dass die LOVE-LIFE-Kampagne gesellschaftlich anerkannte Werte vermittelt, wie Nicht-Diskriminierung und Respektierung von Unterschieden. Die Kampagne leistet gemäss

⁷⁹ Vgl. Freitag (2015), S. 16–22; Zukunft CH (2017), Kapitel: „1.1. Selbstbestimmung und Verhandlungsmoral“ (ab S. 8) und Kapitel: „2.1.2. Liebe, Bindung und Sexualität (ab S. 36); vgl. ebenso: Bates et al. (2003)

⁸⁰ Vgl. Bancroft (2003)

⁸¹ Vgl. Beier et al. (2011); vgl. Schnarch (1991)

⁸² Die WHO-Standards wie auch der EB blenden spezifische Probleme, welche nicht heterosexuelle Sexualitäten betreffen, grösstenteils aus. Beispielsweise kommt die sechsjährige Langzeituntersuchung Savin-Williams (2007) zum Schluss: „Alle Kategorien sexueller Anziehung, ausser der Heterosexualität, waren mit geringerer Wahrscheinlichkeit von Stabilität assoziiert. (...) 98 Prozent der 16-/17-Jährigen, die sich zu Beginn als homosexuell oder bisexuell bezeichnet hatten, bezeichneten sich am Ende der Studie (Alter 22) als heterosexuell. Die Instabilität gleichgeschlechtlicher Anziehung und Verhaltensweisen ist ein Dilemma für Sexualwissenschaftler, die Nicht-Heterosexualität als ein stabiles Merkmal von Individuen bezeichnen.“ Weitere Hinweise zur Homosexualität in: Zukunft CH (2016b)

⁸³ Hoffmann (2018), These 4

⁸⁴ Vgl. zum Thema Verhandlungsmoral auch: Kapitel 2.5.2.

⁸⁵ „Längerfristige Liebe und Stabilität der Partnerschaft erfordert ein dreifaches Commitment,“ sagt Paarforscher Prof. Dr. Guy Bodenmann von der Universität Zürich: „Erstens braucht es das kognitive Commitment im Sinne eines Vorsatzes, in die Beziehung investieren und sie aufrechterhalten zu wollen, zweitens das emotionale Commitment dahingehend, dass der Partner als die wichtigste Bezugsperson definiert wird, der man emotional am nächsten sein möchte und drittens das sexuelle Commitment als Engagement für eine lebendige Sexualität und Treue.“ Zitiert in: Zukunft CH, Infodienst, 2/2016, S. 1. Vgl. auch: Schnarch (1991), Hoffmann (2018), These 5

Einschätzung der Expertinnen und Experten somit einen Beitrag zur Entwicklung eines respekt- und verantwortungsvollen Verhaltens.“⁸⁶

Wie der Bundesrat bzw. die Expertengruppe zu dieser Einschätzung der Love-Life-Kampagne kommt, ist nicht nachvollziehbar. Das Urteil der Mehrheit der Expertengruppe über die Love-Life-Kampagne, auf das sich der Bundesrat für seine Aussage stützt, beruht nach dem EB zu schliessen auf Meinungen, nicht auf einer wissenschaftlichen Prüfung.

Beispielsweise wurde die Frage nach der Wirkung der sexualisierten Bilder der Love-Life-Kampagne 2014 (insbesondere des Video-Clips⁸⁷, der zu bester Sendezeit im Schweizer Fernsehen lief) nicht aufgrund des Forschungsstands in diesem Bereich beantwortet. Dabei gibt es durchaus Studien, die der Frage nachgehen, wie sich die Konfrontation mit sexualisierten Bildern (auch solchen, die nicht der strafrechtlichen Definition von Pornografie entsprechen) auf die psychische Entwicklung insbesondere von Mädchen auswirkt.⁸⁸ Auch wurde der Frage nicht nachgegangen, ob der „Ekel“, den die Love-Life-Kampagne 2014 selbst nach Einschätzung von SGCH⁸⁹ bei Kindern auslösen kann (vgl. Text Postulat Regazzi), pädagogisch tatsächlich als sinnvoll zu betrachten ist.

In durchgeführten Experteninterviews äusserten zudem auch Vertreter, die grundsätzlich SGCH-freundlich eingestellt sind, Kritik an den Kampagnen, z.B. „dass die Botschaften der Kampagne nicht immer selbsterklärend und gelegentlich betreffend Darstellung von Sexualität zu explizit seien“ (EB 96). Es stellt sich die Frage, wieso solche Einwände nicht näher geprüft wurden und entsprechend in die Gesamtbeurteilung der Love-Life-Kampagne durch den Bundesrat eingeflossen sind.

Auch einer der Clips⁹⁰ der neuesten Kampagne von 2018 widerlegt die aufgestellte Behauptung, die Love-Life-Kampagnen seien nicht schädlich (EB 107)⁹¹ und würden nur gesellschaftlich anerkannte Werte vermitteln. Die dort dargestellte bewusst zweideutige Szene, in der eine Frau auf Knien durch einen Schlauch ein Aquarium aussaugt, ist erniedrigend für Frauen und etabliert die sexuelle Praxis des Oralverkehrs als normal, obwohl sie laut Studien von einer grossen Mehrheit junger Frauen als eklig und abstossend empfunden wird.



⁸⁶ Bundesrat (2018), S. 14

⁸⁷ <https://www.youtube.com/watch?v=xHD9JLi5BZo> [25.05.2018]

⁸⁸ Vgl. z.B. die Metastudie: Zurbriggen et al. (2007)

⁸⁹ Erklärung zur Love-Life-Kampagne vom 28. Juli 2014: <https://www.aids.ch/de/downloads/pdfs/2014-LOVELIFE-Elternleitfaden.pdf> [25.05.2018]

⁹⁰ <https://www.youtube.com/watch?v=9YNy27jK1z0> [25.05.2018]

⁹¹ Vgl. auch: Bundesrat (2018), S. 14

Zahlreiche
staatlich
geförderte
Lernmedien, die
Pornografie
positiv bewerten
bzw.
verharmlosen

Die empirische Forschung zeigt, dass die Prägung durch pornografische Standards sexuell übergriffiges Verhalten unter Jugendlichen begünstigt. Die Mediensuchtextpertin und Psychologin Tabea Freitag schreibt in „Fit for love?“, einer Quelle, welche der Expertengruppe (in der Ausgabe von 2013) vorlag: „Es fragen sich nicht wenige Mädchen und Jungen, ob sie entgegen eigenem Wunsch Oral- oder Analverkehr mitmachen müssen, von denen sie glauben, das gehöre zum Standard.“⁹² So hätten nach einer Untersuchung von Kolbein (2007)⁹³ 80 Prozent der 14- bis 18-jährigen Jugendlichen in Pornos Oralverkehr gesehen, während nur 2,3 Prozent dies präferieren; 61 Prozent hätten Analverkehr gesehen, bei einer Präferenz von nur 1,5 Prozent. Freitag berichtet zudem aus ihrer Beratungspraxis: „In der Arbeit mit Mädchen und Frauen zeigt sich, dass die Grenze zu sexuellen Übergriffen teilweise fließend ist, wenn der Druck des Freundes, durch Pornos inspirierte Praktiken mitzumachen, durch Abwertung („frigide/ verklemmt/ Langweiler“) oder Erpressung („dann muss ich’s mir eben woanders holen“ oder „dann trenn ich mich“) bis hin zu Cybermobbing verstärkt wird. Dass solche unfreiwilligen sexuellen Erfahrungen keine Seltenheit sind, zeigt die Studie von Krahe (2002)⁹⁴, nach der 60 Prozent der 17- bis 20-jährigen Mädchen und ca. 30 Prozent der Jungen von sexuellen Übergriffen durch Gleichaltrige berichten.“ Auch der EB (77) hält aufgrund aktueller Studien fest, dass Jugendliche (12 bis 17 Jahre) in der Schweiz die meisten Übergriffe durch Gleichaltrige erleiden. Der durchaus plausible Zusammenhang mit dem Konsum sexualisierter Medien wurde im EB aber nicht in Erwägung gezogen.

Im Gegenteil wurde das Thema Pornografie bzw. Pornostandards, die auch in den WHO-Standards zur Norm erklärt werden, im EB fast gänzlich ausgeklammert. In den Standards heisst es: „Die sexuellen Erfahrungen der Jugendlichen nehmen in der Regel folgenden Verlauf: Küssen, Berühren und Streicheln mit Kleidung, Petting nackt, Vaginalverkehr und schliesslich Oralverkehr und bisweilen Analverkehr.“⁹⁵ Ein den Autoren des EB vorliegender Text⁹⁶ hatte kritisch auf diese Stelle hingewiesen. Doch darauf und auch auf die teilweise pornofreundliche oder zumindest pornoverharmlosende Haltung von Schweizer Sexualpädagogen⁹⁷ wurde im EB nicht eingegangen.⁹⁸ Dennoch sind zahlreiche etablierte, staatlich geförderte Lernmedien und Informationsangebote im Umlauf, die Pornografie positiv und als Inspirationsquelle bewerten. Für einen Teil dieser Angebote trägt auch SGCH eine Mitverantwortung.⁹⁹

⁹² Freitag (2015), S. 46

⁹³ Kolbein (2007)

2010: https://old.fotres.ch/index.cfm?action=act_getfile&doc_id=100320 [22.02.2016]

⁹⁴ Krahe et al. (2002)

⁹⁵ WHO (2011), S. 30

⁹⁶ Vgl. Spaemann (2014)

⁹⁷ Vgl. z.B. Geiser (2005), Zukunft CH (2017), S. 30. Dort zeigt sich: Theoretische Grundlage für die Verharmlosung oder gar positive Bewertung von Pornografie ist ebenfalls die neo-emanzipatorische Sexualpädagogik.

⁹⁸ Hinweise aus der Wissenschaft zur schädlichen Wirkung von Pornografie lagen den Autoren des EB vor: Freitag (2015). Eine Auseinandersetzung damit fand aber nicht statt. Die Expertengruppe zog es vor, das Problem kleinzureden: „Ergänzend weist die Expertengruppe auf Untersuchungen zum Pornografiekonsum bei Schweizer Jugendlichen hin, welche zeigen, dass der Pornokonsum nicht so hoch ist, wie die Erwachsenen annehmen. Unterschieden werden muss zwischen ‚ausprobieren‘ und regelmässigem Konsum.“ (EB 70)

⁹⁹ Vgl. Zukunft CH (2017), S. 25 ff.; zur Mitverantwortung von SGCH, vgl. S. 27 f.

2.5. Fehlende Analyse pädagogischer Materialien

Zwar lautete der Auftrag des Postulats Regazzi, die theoretischen Grundlagen der Arbeit von SGCH zu prüfen. Doch eine solche Prüfung kann die Frage, wie sich diese Grundlagen konkret auswirken bzw. welche pädagogischen Methoden und Ziele aus ihnen folgen, nicht ausklammern (vgl. auch Kapitel 2.2.3.) Im Gegenteil werden Probleme, die in der allgemeinen Begrifflichkeit der Theorie unbestimmt bleiben, oft erst in der angewandten Praxis deutlich. Insofern ist es ein generelles Manko des EB, dass dieser auf eine Analyse pädagogischer Materialien gänzlich verzichtet. Zwei Beispiele:¹⁰⁰

2.5.1. Lehrmittel-Comic „Hotnights“

Nationalrat Regazzi war in seinem Postulat von konkreten Beispielen ausgegangen, an denen Probleme deutlich werden. U.a. nannte er den Lehrmittel-Comic „Hotnights“¹⁰¹. Um zu erkennen, dass dieser Comic Jugendlichen keinen verantwortungsvollen Umgang mit ihrer Sexualität vermittelt, hätte es nicht einmal einer wissenschaftlichen Prüfung bedurft. Ab S. 64 z.B. wird gezeigt, wie sich ein Junge und ein Mädchen via Bildschirm-Kamera (vermutlich über Skype oder eine ähnliche Anwendung) voreinander nackt ausziehen. Diese Praxis wird offensichtlich als nachahmenswert dargestellt. Weder im Comic noch im Begleitmaterial für Lehrer gibt es warnende Hinweise, z.B. dass solches Verhalten leicht zur Sexting-Falle werden kann.



2.5.2. „Hoppel poppel, aber mit Recht“

Gemäss EB (93) hat sich SGCH darauf „verpflichtet, den rechtebasierten Ansatz von IPPF zu verbreiten“. Die Kritik an diesem Ansatz wurde im EB zwar erwähnt. Eine Auseinandersetzung damit, was dieser Ansatz für die pädagogische Praxis bedeutet, fand

¹⁰⁰ Vgl. als weiteres Beispiel die von SGCH beworbene Methodensammlung „Sexualpädagogik der Vielfalt“, Fn. 65

¹⁰¹ SGCH (2012)

aber nicht statt. Eine solche hätte z.B. anhand einer kritischen Lektüre der SGCH-Broschüre „Hoppel poppel, aber mit Recht“¹⁰² erfolgen können.

Die „Hoppel poppel“ zugrundeliegende Konzeption der sexuellen Selbstbestimmung und der Autonomie, die schon Kindern zugeschrieben wird, ist unrealistisch und nicht altersadäquat: So heisst es: „Auch im Jugendalter hast du das Recht auf selbstbestimmte Sexualität.“ Dazu gehört laut der Broschüre explizit „das Recht, Sexualität zu leben“. Dazu wird ausgeführt: „In der Schweiz dürfen Jugendliche, die urteilsfähig sind, selbst über ihre Sexualität entscheiden. (...) Jugendliche dürfen Sex haben, vorausgesetzt, dass beide es wollen und nicht dazu gedrängt oder gezwungen werden und das Schutzalter eingehalten wird.“ Das vom Gesetzgeber vorgesehene Schutzalter sei dazu gemacht worden, „um Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen und Ausbeutung zu schützen, und nicht um Freundschaften unter Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Das gilt sowohl für Sex zwischen Jungen und Mädchen als auch für Sex von Jungen mit Jungen und von Mädchen mit Mädchen.“ Hier wird implizit von einem Recht auf sexuelle Interaktion schon für Kinder gesprochen. Laut den WHO-Standards sollen darum schon Kinder ab sechs Jahren ein „Verständnis für ‚akzeptablen Sex‘ – konsensual, freiwillig, gleichberechtigt, altersgerecht, kontextadäquat und unter Wahrung der Selbstachtung“¹⁰³ entwickeln. Inwiefern Kinder und auch Jugendliche tatsächlich in der Lage sind, selbstbestimmt sexuelle Kontakte auszuhandeln, hätte einer eingängigen entwicklungspsychologischen Prüfung bedurft. Beispielsweise wird hier ausgeblendet, dass Missbrauch häufig auch unter gleichaltrigen Kindern und bei Jugendlichen sogar mehrheitlich unter Gleichaltrigen geschieht (Vgl. EB 77).¹⁰⁴ Eine Sexualpädagogik, die einzig auf die Verwirklichung sexueller Rechte (als möglichst uneingeschränkte sexuelle Selbstverwirklichung des Individuums) zielt, kann ferner nicht beanspruchen, psychologisch ganzheitlich und per se gesundheitsverträglich zu sein. Vgl. Kapitel 2.3.

2.6. Indoktrinationsverbot

Ein ganz zentraler rechtlicher Aspekt, der vom EB auf keinen Fall hätte ausgelassen werden dürfen, ist das schulische Indoktrinationsverbot, dem in einer pluralistischen Gesellschaft wie der Schweiz besondere Bedeutung zukommt.¹⁰⁵ Nationalrat Regazzi hat seine Überlegungen dazu in seinem Brief vom 20. August 2015 an Bundesrat Berset dargelegt und betont, dass er in der Missachtung des Indoktrinationsverbots ein Hauptproblem der Arbeit von SGCH bzw. der WHO-Standards sieht. Eine Kopie dieses Schreibens ging an alle Kantonalen Erziehungsdirektoren der Schweiz.

Dennoch wurde dieser zentrale Aspekt der gegenwärtigen Diskussion um schulische Sexuaufklärung, der in Deutschland in den letzten Jahren Gegenstand erhellender juristischer Debatten war,¹⁰⁶ von der Expertengruppe ausgelassen. Brisant ist dieses Thema

¹⁰² SGCH (2013)

¹⁰³ WHO (2011), S. 46

¹⁰⁴ Die Überschätzung der autonomen Leistung des Kindes und des Jugendlichen war ebenfalls ein Hauptkennzeichen der emanzipatorischen Sexualpädagogik. Von dieser, in Verruf gekommenen Richtung distanziert sich die Expertengruppe mit deutlichen Worten (EB 33, 36, 48, 75), ohne jedoch die teilweise unkritisch übernommenen Prinzipien dieser Schule gebührend zu reflektieren. Vgl. Freitag (2015), S. 25 f.

¹⁰⁵ Vgl. dazu die Überlegungen von Zukunft CH zur „Sexualpädagogik in einer pluralistischen Gesellschaft“: Zukunft CH (2017), S. 39–43

¹⁰⁶ Vgl. Uhle (2016); Winterhoff (2016)

Unkritische Übernahme von Sichtweisen

insbesondere, weil in den WHO-Standards eine bestimmte Moral, nämlich die „Verhandlungsmoral als gültige Sexualmoral der Gegenwart“¹⁰⁷ propagiert wird. Im EB wird diese Sichtweise unkritisch übernommen: „Nach gängigen Moralvorstellungen ist nun erlaubt, was zwei gleichberechtigte Partner zwischen sich aushandeln und anderen nicht schadet (Verhandlungsmoral (Schmidt), respektive Konsensmoral (Sigusch), Ruckstuhl in Tagungsbericht SGCH), wobei Akteure mit wertekonservativer Grundhaltung diese Sicht nicht uneingeschränkt teilen würden.“ (66)

Dazu folgende Bemerkungen: Einerseits ist der gesellschaftliche Wandel bezüglich Sexualmoral weit weniger radikal, als die Autoren des EB dies darstellen. Nach wie vor sind der Verhandlungsmoral übergeordnete Werte wie z.B. verbindliche Beziehung und lebenslange sexuelle Treue wichtige Bezugspunkte für grosse Bevölkerungsteile.¹⁰⁸ Und andererseits ist es mehr als fragwürdig, aus einem gesellschaftlichen Wandel eine moralische Norm abzuleiten, die in der Sexualpädagogik als für alle verbindlich propagiert wird. Die Frage, was schulische Sexualaufklärung in einer pluralistischen Gesellschaft, in der ganz verschiedene Moralvorstellungen nebeneinander existieren, darf und was nicht, wurde im EB an keiner Stelle explizit erörtert. Implizit finden sich darauf aber durchaus problematische Antworten.

Es wurde z.B. nicht kritisch zum Thema gemacht, dass SGCH die Sexualpädagogik für umstrittene gesellschaftspolitische Anliegen instrumentalisiert. So beklagt die Organisation im Bulletin der „Allianz für Sexualaufklärung“, dass Sexualaufklärung in Schule und Familie nach wie vor sehr heteronormiert sei: „Diese Ausgabe des Bulletins will aufzeigen, wie die Sexualaufklärung das Recht auf Selbstbestimmung und gesetzliche Anerkennung (...) von Personen fördert, die zur Gruppe der sogenannten LGBTIQ gehören: Sie tut dies (...) auch auf der kollektiven Ebene, indem sie zu einem gesellschaftlichen Wandel im Bereich der Werte und Rechte beiträgt.“¹⁰⁹

Entscheidend sind folgende Passagen im EB: „Die Formulierung ‚gleichwertige Darstellung von hetero-, homo-, trans- und bisexueller Lebensformen‘¹¹⁰, welche sich im aktuellen Referenzrahmen von SGCH findet, ist konzeptuell kongruent mit den Formulierungen von IPPF, WHO und der ICPD und ist Gegenstand heftiger Kritik seitens der Akteure mit wertekonservativer Grundhaltung.“ (49)¹¹¹ Und weiter: „Die Expertengruppe betont, dass die Schule die Gleichwertigkeit von divergierenden sexuellen Orientierungen und Identitäten vermitteln soll, um Toleranz und Minderheitenschutz zu fördern.“ (50) Die „Gleichwertigkeit“ bezieht sich also laut der Expertengruppe nicht auf eine ausgewogene Darstellung im

¹⁰⁷ WHO (2011), S. 21

¹⁰⁸ GFS Zürich (2015)

¹⁰⁹ Allianz für Sexualaufklärung (2017), S. 3. SGCH-Stiftungsratsmitglied Daniel Kunz hält sexuelle Vielfalt für „lernbar“ und erklärt sie in diesem Sinn zum Gegenstand von Sexualpädagogik. Vgl. Kunz (2008)

¹¹⁰ Wie im Folgenden deutlich wird, handelt es sich bei dieser Formulierung nicht bloss um eine semantisch ungenaue Übersetzung aus dem Französischen, die zu Missverständnissen führen könne, wie im EB (37 f.) behauptet wird.

¹¹¹ Im Abkommen der ICPD (International Conference on Population and Development in Cairo, 1994), ist keine Rede von sexueller Orientierung oder sexueller Vielfalt und die hergestellte Verbindung somit nicht nachvollziehbar (vgl. <http://www.un.org/popin/icpd/conference/offeng/poa.html> [25.05.2018]). Zudem sind die sexuellen Rechte in der Formulierung und Auslegung von IPPF (vgl. EB 37), auf die der EB sich hier stützt, keine anerkannten Menschenrechte, sondern teils hochumstrittene Interpretation derselben. Vgl. z.B.: <https://pjmedia.com/parenting/planned-parenthood-sex-ed-tells-kids-aids-healthy-happy-hot-real/> [25.05.2018]

Schulunterricht, wie man die Formulierung auf Seite 49 allenfalls verstehen könnte, sondern zielt auf die Vermittlung moralischer Akzeptanz verschiedener Sexualitäten, was klar über die berechnete Forderung nach Toleranz hinausgeht.

Das ist ein Wertediktat, welches die elterlichen Erziehungsrechte¹¹² und das schulische Indoktrinationsverbot massiv verletzen. Toleranz setzt ja gerade voraus, dass es verschiedene Meinungen und Bewertungen gibt. Akzeptanz hingegen schliesst Meinungsvielfalt aus. Zudem kann die Akzeptanz einer Neigung oder eines Verhaltens, um das es hier geht, nicht mit der Akzeptanz der Person, die dieses Verhalten zeigt, gleichgesetzt werden.

Noch unhaltbarer ist es, wenn SGCH schon ein „Unbehagen (...) gegenüber der Homosexualität“¹¹³ für homophob erklärt, was einem Anliegen der LGBT-Lobby entspricht.¹¹⁴ Wenn bereits empfundenenes Unbehagen gegenüber der Homosexualität als Homophobie taxiert wird, deren Ursache man z.B. in angeblich problematischen Männlichkeitsvorstellungen ortet,¹¹⁵ dann sind wir als Gesellschaft nämlich dabei, den Spieß umzukehren, mit dem früher versucht wurde, homosexuell fühlenden Menschen ihre Empfindungen zwangsweise auszutreiben. Auch solche Praktiken sind zu Recht als „Gehirnwäsche“ bezeichnet worden.

2.7. Diffamierung kritischer Stimmen

Die voreingenommene Haltung der Autoren des EB zeigt sich schon darin, dass die Kritiker von SGCH pauschal und bei jeder Gelegenheit (insgesamt weit über 50 Mal) als Akteure mit „wertkonservativem Hintergrund“ bezeichnet werden. Eine vergleichbare Etikettierung der

¹¹² Vgl. Art. 13 und 15 BV; UNO Pakt II [Bürgerliche Rechte], Art. 18:

<https://www.admin.ch/opc/de/classifiedcompilation/19660262/index.html> [03.02.2016]; Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Massnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016804c2c2f> [25.08.2018]: Entsprechende Massnahmen hätten, wie es dort heisst, „die Rechte der Eltern in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder [zu] berücksichtigen“. Ermanno Pavesi hat EB-Hauptautorin Claudia Kessler in einer E-Mail vom 12. September 2016 auf diese für die Sexualpädagogik an öffentlichen Schulen äusserst wichtige Schranke aufmerksam gemacht.

¹¹³ Allianz für Sexuaufklärung (2017), S. 12

¹¹⁴ Vgl. Lusser (2018)

¹¹⁵ Vgl. AHSGA (2012), Kapitel 7.2.3.1.: „Die Homophobie (...) ist der wahrscheinlich am weitesten verbreitete Schutzmechanismus von Jungen und Männern gegen die als unmännlich definierten Eigenschaften. Die Abwertung von Homosexualität durch Jungen und Männer entsteht durch die Verdrängung eigener weiblichen Anteile. Damit verbunden ist die Unterdrückung von Gefühlen wie Angst, Scham und Hilflosigkeit. Die Abwehr von Homosexualität hängt mit dem Umgang vieler Männer mit ihrem Körper zusammen. Wer seinen Körper bekämpft – zum Beispiel durch Gefühlsunterdrückung oder Missachtung von vitalen Bedürfnissen – kann den ‚gleichen‘ Körper einer anderen Person nicht sexuell begehren oder lieben. Ein weiterer Grund für die Abwertung der gleichgeschlechtlichen Liebe unter Männern ist der, dass sie selbst keine sinnlichen Körpererfahrungen mit anderen Männern haben konnten. Eine andere Ursache für homophobes Verhalten gegenüber Schwulen ist die Tatsache, dass schwule Männer das patriarchale Männerbild unserer Gesellschaft grundlegend in Frage stellen. Sie leben für viele heterosexuelle Männer neue Dimensionen wie Zärtlichkeit und Erotik und verunsichern damit deren Selbstverständnis. Um der entstehenden Unsicherheit zu entgehen, reagieren viele Heterosexuelle homophob. Sie weichen homosexuellen Männern aus oder gehen aktiv gegen sie vor.“

Parteiliche von SGCH, welche deren Standpunkt ebenfalls als wertebasiert sichtbar machen würde, fehlt hingegen vollständig. Vgl. hierzu auch Kapitel 2.1.

Auch werden den unliebsamen SGCH-Kritiker von den Autoren „klare homophobe Tendenzen“ unterstellt (EB 70), ohne ein Beispiel zu nennen und ohne zu definieren, was unter Homophobie zu verstehen ist. Allerspätestens hier ist die anstössige Parteilichkeit der EB-Autoren mit wissenschaftlichen Prinzipien nicht mehr vereinbar. Doch damit nicht genug.

Die negativ wertende Haltung der Studienautoren gegenüber SGCH-Kritikern überschreitet bisweilen gar die Grenze zur systematischen Diffamierung: So werden diese Stimmen mit rechten Bewegungen und dem „postfaktischen Zeitalter“ (EB 69) in Verbindung gebracht: „In der Schweiz und im internationalen Kontext (Bsp. Wahl von Donald Trump in den USA, Aufschwung von Pegida und AfD in Deutschland, etc.) gewinnen wertekonservative Kreise stark an Einfluss, welche in zunehmendem Masse gesellschaftlich etablierte Werte im Kontext der SA in Frage stellen. In diesem Rahmen werden das gesetzlich geregelte Recht auf straffreie Abtreibung und andere sexuelle Rechte bekämpft, sowie öffentlich homophobe Äusserungen gemacht.“ (69)

Nicht unbeachtet bleiben darf hier, dass die EB-Autoren hier mit ihrer Rede von „gesellschaftlich etablierten Werten“ selbst eine gesellschaftlich umstrittene Wertung vornehmen, die zudem ein demokratisches Defizit offenbart. Die straffreie Abtreibung ist in der Schweiz zwar möglich. Dies bedeutet aber nicht, dass alle Bürger die Meinung zu übernehmen hätten, Abtreibung sei moralisch eine gute Sache. Ein international anerkanntes Menschenrecht ist Abtreibung zudem nicht. Die Verfasser der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 haben diese lediglich toleriert. In der Sexualkunde muss demnach auch mit Schülern, welche die Abtreibung ablehnen, so umgegangen werden, dass das schulische Indoktrinationsverbot nicht verletzt wird. D.h., ihr Standpunkt muss sachlich dargelegt werden, damit sich jeder Schüler darüber eine eigene Meinung bilden kann.¹¹⁶

Diese offenkundige Parteilichkeit der Autoren des EB erhärtet den Eindruck, dass der Bundesrat der Öffentlichkeit keinen wissenschaftlichen Bericht vorgelegt hat. Vielmehr handelt es sich hier um eine gesellschaftspolitisch motivierte Verteidigungsschrift, welche den Argumenten der SGCH-Kritiker nicht nur ausweicht, sondern diese obendrein auch noch gezielt in ein schlechtes Licht zu rücken versucht.

¹¹⁶ Schulunterricht, der nur die von SGCH vertretene Pro Choice-Position darstellt, welche die Abtreibung auf eine Frage der Selbstbestimmung der betroffenen Frau reduziert, verstösst gegen das Indoktrinationsverbot. Vgl. Lehrmittel-Comic „Hognights“: SGCH (2012), S. 72

Behördengefälligkeit gegenüber einer hochumstrittenen NGO mit besorgniserregenden Dimensionen

Fazit

Misst man den EB an den im Postulat Regazzi formulierten Zielvorgaben, wird deutlich: Der Bundesrat hat der Öffentlichkeit weder einen unabhängigen noch einen wissenschaftlichen Bericht vorgelegt. Vielmehr handelt es sich hier um eine Behördengefälligkeit gegenüber einer hochumstrittenen NGO, deren Einfluss auf das BAG mittlerweile besorgniserregende Dimensionen angenommen hat. Die hier vorgelegte Analyse des EB erlaubt als Fazit folgenden bildlichen Vergleich:

Man stelle sich einen Gerichtsprozess vor, in dem der vorsitzende Richter und die überwältigende Mehrheit der zugelassenen Zeugen mit der Beschuldigten eng verbandelt sind, und bei dem als Massstab für Recht und Unrecht nicht das geltende Gesetz (d.h. der Stand der Wissenschaft), sondern die hausgemachten Satzungen der Beschuldigten herangezogen werden. Man stelle sich ferner vor, dass aus Angst, die Manipulation des Prozesses könnte misslingen, die Kronzeugen der Gegenpartei gar nicht erst zugelassen werden; und dass die wenigen zugelassenen Alibi-Zeugen der Gegenpartei zwar aussagen dürfen, ihren Indizien aber nicht auf die Spur gegangen wird. Justizskandal wäre ein treffender Begriff für eine solche Inszenierung. Ähnliches hat sich bei der Entstehung des hier analysierten EB zugetragen.

Es liegt nun an Politik, Gesellschaft und Medien, vom Bundesrat detailliert und mit Nachdruck Rechenschaft über diesen beispiellosen Skandal-Bericht einzufordern und eine Neuauflage des Expertenberichts zu verlangen. Auch Zukunft CH wird weiterhin alles daransetzen, die Schweizer Sexualpädagogik aus der ideologischen Isolation der SGCH-Echokammer herauszuholen. Diesen Einsatz sind wir unseren Kindern und Jugendlichen schuldig.

Literaturverzeichnis

AHSGA – Fachstelle für Aids- und Sexualfragen St. Gallen-Appenzell (2012), CD-ROM „beziehungs-weise“, Materialien und Arbeitshilfen zu Liebe, Erotik und Sexualität

Allianz für Sexuaufklärung (2017), Recht auf persönliche Selbstbestimmung und Anerkennung vor dem Gesetz - FOKUS LGBTIQ, Bulletin Nr. 5: http://www.allianz-sexualaufklaerung.ch/jt_files/jt_files_filename_0256_1794205488.pdf [25.05.2018]

Bancroft, John, (Hg.) (2003), Sexual Development in Childhood, Bloomington: Indiana University Press

Bates, J. E. et al. (2003), Antecedents of sexual activity at ages 16 and 17 in a community sample followed from age 5; in: Bancroft (2013), S. 206–237

Beier, Klaus; Loewit, Kurt (2011), Praxisleitfaden Sexualmedizin: Von der Theorie zur Therapie, Springer

Berger, Maurice; Izard, Eugénie et al. (2018), Dangers de l'éducation à la sexualité pour les enfants et les adolescents, Réseau de professionnels pour la protection de l'enfance et de l'adolescence (REPPEA)

Berger, Maurice (2018), Les risques majeures de l'éducation à la sexualité, in: Maurice Berger, Eugénie Izard et al. (2018), Kindle-Version, Positionen 173–483

Bischof-Köhler, Doris (³2011), Von Natur aus anders – Die Psychologie der Geschlechtsunterschiede, Kohlhammer

Bromberg, Daniel S; O'Donohue, William T. (Hg) (2013), Handbook of Child and Adolescent Sexuality: Developmental and Forensic Psychology, Academic Press

Bundesrat (2018), Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulates 14.4115 Regazzi vom 10. Dezember 2014, Bern, Februar 2018: <https://www.bag.admin.ch/sexualaufklaerung> [29.04.2018]

BZgA (2013), Jugendsexualität im Internetzeitalter – Eine qualitative Studie zu sozialen und sexuellen Beziehungen von Jugendlichen: <https://publikationen.sexualaufklaerung.de/index.php?docid=2894> [25.05.2018]

Ditfurth A., Schälin J. (2008), Sexualentwicklung – Was müssen wir wissen, um die Kinder optimal zu begleiten? Kindliche Sexualentwicklung und eine sexualfreundliche Erziehung zwischen 0 und 6 Jahren in der Familie und in der Familienergänzenden Betreuung. Jahresbericht 2007 des Marie Meierhofer Institut für das Kind: <http://www.mmi.ch/files/downloads/16a0239113eb7ecd249b01aa7435d439/sexualentwicklung.pdf> [29.05.2018]

Etschenberg, Karla (2017), Proaktiv sexualisierende Sexualerziehung – cui bono?: <http://www.k-etschenberg.de/resources/Proaktiv+sexualisierende+Sexualerziehung+-+cui+bono.pdf> [25.05.2018]

Expertengruppe Sexuaufklärung (2017), Expertenbericht: Sexuaufklärung in der Schweiz mit Bezug zu internationalen Leitpapieren und ausgewählten Vergleichsländern: https://edudoc.ch/record/130476/files/Sexualaufkalerung_bericht.pdf [29.05.2018]

- Fonagy, Peter et al. (2004), Affektregulierung, Mentalisierung und die Entwicklung des Selbst, Stuttgart: Klett-Cotta
- Fölling-Albers, Maria et al. (2013), Kibbutz und Kollektiverziehung: Entstehung – Entwicklung – Veränderung, Wiesbaden: Springer
- Freitag, Tabea (³2015), Fit for Love?, Praxisbuch zur Prävention von Internet-Pornografie-Konsum, Eine bindungsorientierte Sexualpädagogik, Hannover: Return Fachstelle Mediensucht
- Geiser, Lukas (2005), Erotik und Sexualität im Internetzeitalter. Umgang mit Bildern und Körpern – Herausforderung oder Überforderung für Jugendliche?, in: AGAVA-Reader Nr. 4, S. 19–24
- Gerl-Falkovitz, Hanna-Barbara (2015), Prinzipien Sexualpädagogik: <https://www.prinzipien-sexualpaedagogik.org> [29.05.2018]
- GFS Markt- und Sozialforschung Zürich (2015), Repräsentative Befragung zum Thema Beziehung und Treue in der Schweiz:
<http://gfs-zh.ch/wpcontent/uploads/2015/06/Partnerschaft-und-Treue.pdf> [31.05.2018]
- Gordon, Betty N. et al. (1995), Sexuality: A Developmental Approach to Problems, Berlin Heidelberg
- Hargot, Thérèse (2016), Une jeunesse sexuellement libérée (ou presque), Paris, Albin Michel; dt. Übersetzung: (2018), Sexuelle Freiheit aufgedeckt, Heidelberg: Springer
- Hausman, Melissa (2013), Reproductive Rights and the State, Santa Monica: Praeger
- Hoffmann, Markus (2018), Thesen zur Sexualpädagogik der Vielfalt, Stuttgart: Selbstverlag idisb e.V.
- Hölscher, Stefan (1993), Freuds Trieblehre als Konzeption eines allumfassenden Strebens nach Lust, Analyse & Kritik 15 (2) 192–215
- Izard, Eugénie (2018), Histoire de „l'éducation à la sexualité“ et „droits sexuels“, in: Berger et al. (2018), Kindle-Version, Positionen 489–795
- Kentler, Helmut (1975), Eltern lernen Sexualerziehung, Hamburg
- Klöpper, Michael (2006), Reifung und Konflikt, Säuglingsforschung, Bindungstheorie und Mentalisierungskonzept in der tiefenpsychologischen Psychotherapie, Stuttgart: Klett-Cotta
- Kolbein, G. H. (2007), Exposed: Icelandic teenagers' exposure to pornography. In: Knudsen S.V. et al. (Hg.), Generation P? – Youth, Gender and Pornography, Copenhagen: Danish School of Education Press
- Krahé, Barbara et al. (2002), Sexuelle Aggression – Verbreitungsgrad und Risikofaktoren bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Göttingen: Hogrefe
- Kunz, Daniel (2008), Rezension zu: Timmermanns Stefan et al. (2008), Sexualpädagogik der Vielfalt: Praxismethoden zu Identitäten, Beziehungen, Körper und Prävention für Schule

und Jugendarbeit, Beltz Juventa: <https://www.socialnet.de/rezensionen/6710.php>
[25.05.2018]

Lichtenberg, Joseph D. et al. (2000), Das Selbst und die motivationalen Systeme: Zu einer Theorie psychoanalytischer Technik, Frankfurt a. Main: Brandes & Apsel

Lusser, Dominik (2018), Sexuelle Bevormundung im „wissenschaftlichen“ Gewand – Eine kritische Auseinandersetzung mit der Masterarbeit „Einstellungen und Verhalten von heterosexuellen Jugendlichen gegenüber Schwulen“ von Patrick Weber (FHNW):
<https://www.zukunft-ch.ch/sexuelle-bevormundung-in-wissenschaftlichem-gewand/>
[25.05.2018]

Metzger, Coraline D. et al. (2014), Neurobiologische Korrelate sexueller Verarbeitung, in: Stirn et al. (Hg.), Sexualität, Körper und Neurobiologie, Grundlagen und Störungsbilder im interdisziplinären Fokus, Stuttgart

Pastötter, Jakob (n.d.), Die Verbindung zwischen der Deutschen und der Schweizer Sexualpädagogik in Umrissen

Pastötter, Jakob (2015), Vorworte zur 1. und 2. Auflage, in: Freitag (2015)

Pastötter, Jakob (2016), Die Sexualpädagogik in Deutschland und ihr Verhältnis zum sexualwissenschaftlichen Fachwissen, in: Uhle (2016), S. 107–130

Pastötter, Jakob (2017), Kommentar zum Aufsatz „Kindliche Ausdrucksformen von Sexualität ...“ von Bettina Schuhrke (vgl. Schuhrke (2015)), Verein Schutzinitiative

Sandfort, T. G. M.; Rademakers J. (2000), Childhood sexuality – Normal sexual behaviour and development, New York: Harworth Press

Savin-Williams, R.C. et al. (2007) Prevalence and Stability of Sexual Orientation Components During Adolescence and Young Adulthood, Archives of Sexual Behavior 2007, 36, S. 385–394

Schnarch, David M. (1991), Constructing the Sexual Crucible - An Integration of Sexual and Marital Therapy, New York: WW. Norton & Company

Schneider, Wolfgang; Lindenberger, Ulman (Hg.) (2012), Entwicklungspsychologie, Weinheim

Schuhrke, Bettina (2015), Kindliche Ausdrucksformen von Sexualität – zum aktuellen Wissensstand und dessen Relevanz für Eltern und Institutionen bei der Sexualaufklärung Luzern, Referat Tagung SGCH: http://www.allianz-sexualaufklaerung.ch/jt_files/jt_files_filename_0128_43525994.pdf [25.05.2018]

Sexuelle Gesundheit Schweiz (2012), Comic-Lehrmittel „Hotnights“, mit didaktischem Begleitmaterial, Schulverlag Plus

Sexuelle Gesundheit Schweiz (2013), Broschüre: „Hoppel poppel, aber mit Recht“: https://shop.aids.ch/shop-uploads/1064-01-hoppel_poppel_2017.pdf [31.05.2017]

Sielert, Uwe (2005), Einführung in die Sexualpädagogik, Beltz

Sielert, Uwe (2015), Einführung in die Sexualpädagogik, Beltz

- Spaemann, Christian (2014), Der Jugend Sprache geben - Perspektiven für eine humane Sexualpädagogik, Wien:
http://www.spaemann.com/fileadmin/templates/christian/pdf/_Vortrag_zur_Sexualpaedagogik_Wien_14.11.2014_.pdf [25.05.2018]
- Spaemann, Christian (2016), Hintergrund und gesellschaftliche Auswirkungen einer schulischen „Sexualpädagogik der Vielfalt“, in: Uhle (2016), S. 41–77:
http://www.spaemann.com/fileadmin/templates/christian/pdf/Christian_Spaemann_-_Sexualpaedagogik_der_Vielfalt_-_Kopie.compressed.pdf [25.05.2018]
- Stiftung Kinderschutz Schweiz (2009), Sexualerziehung bei Kleinkindern und Prävention von sexueller Gewalt: <https://www.kinderschutz.ch/de/fachpublikation-detail/sexualerziehung-bei-kleinkindern-und-praevention-von-sexueller-gewalt.html> [30.04.2018]
- Stiftung Zukunft CH (2016a), Infodossier: Wenn nur sexuelle Lust übrig bleibt – Die WHO-Standards für Sexuaufklärung unter der Lupe: <http://www.zukunft-ch.ch/wp-content/uploads/2016/05/Zukunft-CH-Infodossier-WHO-Standards-April-2016.pdf> [05.05.2018]
- Stiftung Zukunft CH (2017), Infodossier: Analyse Sexualpädagogik – Die Sexualpädagogik an den Deutschschweizer Schulen unter der Lupe: <http://www.zukunft-ch.ch/wp-content/uploads/2016/05/Zukunft-CH-Infodossier-Sexualp%C3%A4dagogik.pdf> [25.05.2018]
- Timmermanns Stefan et al. (12008) (2012), Sexualpädagogik der Vielfalt: Praxismethoden zu Identitäten, Beziehungen, Körper und Prävention für Schule und Jugendarbeit, Beltz Juventa
- Uhle, Arnd (Hg.) (2016), Sexuelle Vielfalt – Gegenstand staatlicher Erziehung? Grund und Grenzen der Sexualpädagogik in der staatlichen Schule. (Wissenschaftliche Philosophie, Politik und Geistesgeschichte), Berlin, Duncker & Humblot
- Wertevoll wachsen e.V. (2016), Christlich Wertorientierte und entwicklungssensible Sexualpädagogik – Materialien, Leitlinien und Projekte:
<https://www.wertevollwachsen.de/neue-zusammenstellung-empfehlenswerter-broschueren-und-kurse-zur-sexualpaedagogik/> [05.05.2018]
- Wanzeck-Sielert, Christa (2015): Psychosexuelle Entwicklung des Kindes und sexualpädagogische Herausforderungen, BzGA: Informationsdienst FORUM online:
<http://fo-rum.sexualaufklaerung.de/index.php?docid=459> [25.05.2018]
- WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA (2011), Standard für Sexuaufklärung in Europa:
<https://publikationen.sexualaufklaerung.de/cgi-sub/fetch.php?id=734> [31.05.2018]
- Winterhoff, Christian (2016), Rechtsgutachten zur Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Erziehung von Schulkindern an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein zur Akzeptanz sexueller Vielfalt, im Auftrag des Vereins echte Toleranz e.V.: <https://www.echte-toleranz.de/files/Dokumente/Rechtsgutachten.von.Prof.Dr.Christian.Winterhoff.v.29.08.2016.pdf> [31.05.2018]
- Zurbriggen, Eileen L. et al. (2007), Report of the APA Task Force on the Sexualization of Girls: <http://www.apa.org/pi/women/programs/girls/report-full.pdf> [25.06.2018]

Kontaktinformationen

Für mehr Informationen oder Bestellung des Infodossiers kontaktieren Sie uns:

Stiftung Zukunft CH

Zürcherstrasse 123, 8406 Winterthur

Tel. +41 (0) 52 268 65 00

E-Mail info@zukunft-ch.ch

www.zukunft-ch.ch



Dieses Infodossier wurde in Zusammenarbeit mit der Elterninitiative Sexualerziehung Schweiz erstellt. www.sexualerziehung-familien Sache.com



Autor: Dominik Lusser

© Stiftung Zukunft CH, Winterthur, Juli 2018, 2. Auflage Juni 2020